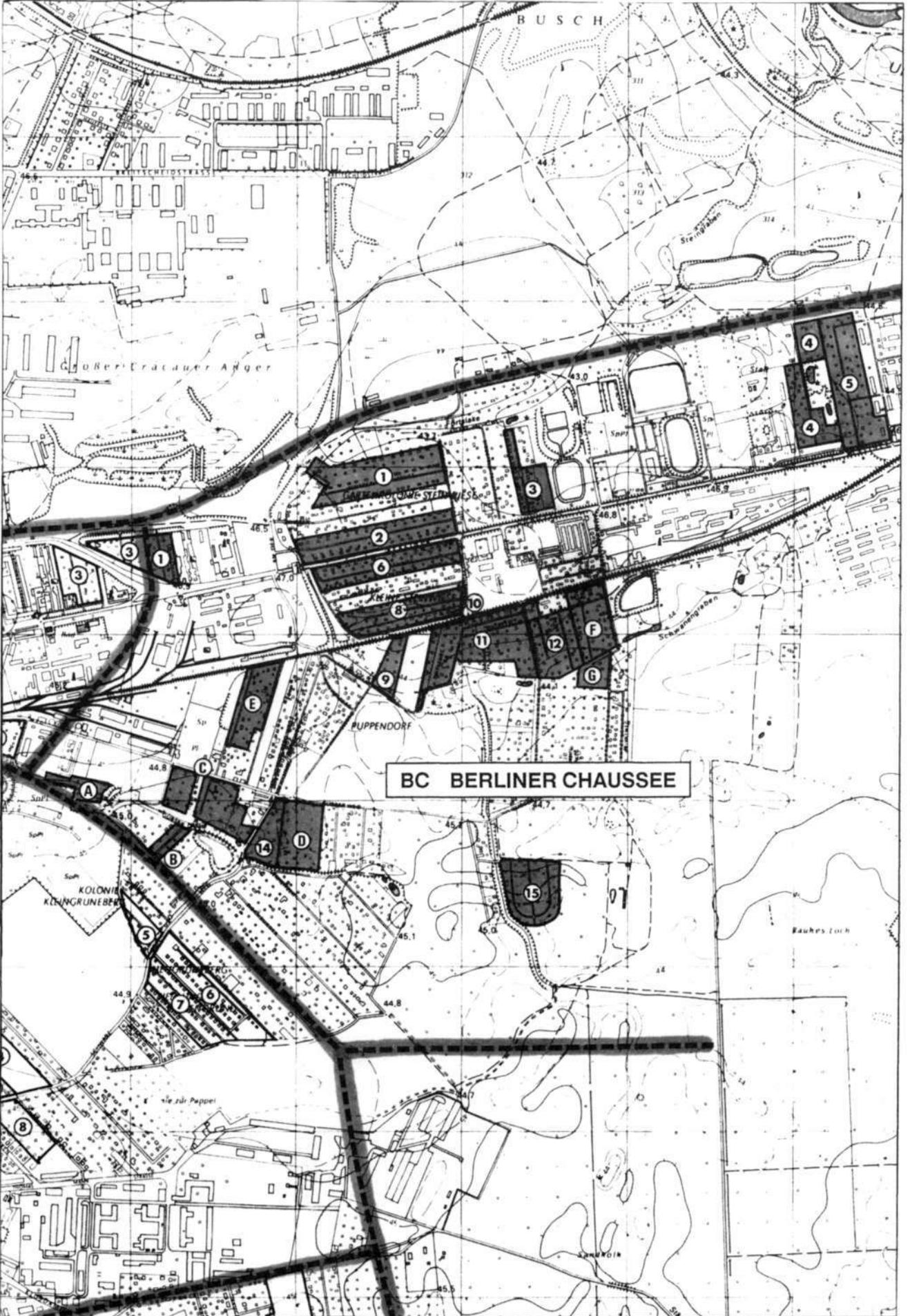


BF BRÜCKFELD

CR CRACAU

PR PRESTER

BC



BC BERLINER CHAUSSEE

**Bundesklingartengesetz
(BKleingG)**

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrags vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125)

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der
- dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
 - in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).
- (2) Kein Kleingarten ist
- ein Garten, der zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber vom Eigentümer oder einem seiner Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genutzt wird (Eigentümergearten);
 - ein Garten, der einem zur Nutzung einer Wohnung Berechtigten im Zusammenhang mit der Wohnung überlassen ist (Wohnungsgarten);
 - ein Garten, der einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag überlassen ist (Arbeitnergarten);
 - ein Grundstück, auf dem vertraglich nur bestimmte Gartenbauerzeugnisse angebaut werden dürfen;
 - ein Grundstück, das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen bestellt werden darf (Grabeland).
- (3) Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.

§§ 2 – 4 BKleingG

Bundesklingartengesetz

§ 2

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Eine Kleingärtnerorganisation ist gemeinnützig, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, daß

- die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
- erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
- bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

§ 3

Größe des Kleingartens und Gartenlaube

- Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein.
- Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eigentümergeärten.

ZWEITER ABSCHNITT
Kleingartenpacht

§ 4

Kleingartenpachtverträge

- Für Kleingartenpachtverträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pacht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Pacht von Grundstücken zu dem Zweck, sie aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpacht). Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer nach Landesrecht als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.

(3) Wenn öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder Nutzung der Kleingärten oder der Kleingartenanlage nicht mehr gewährleistet ist, hat der Verpächter die Verwaltung der Kleingartenanlage einer in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation zu übertragen.

§ 5

Pachtzins

(1) Als Pachtzins darf höchstens der doppelte Betrag des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamfläche der Kleingartenanlage, verlangt werden. Die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung des Pachtzinses für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt.

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete Gutachterausschuß ein Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erstatten.

(3) Ist der vereinbarte Pachtzins niedriger oder höher als der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Höchstpachtzins, kann die jeweilige Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich erklären, daß der Pachtzins bis zur Höhe des Höchstpachtzinses herauf- oder herabgesetzt wird. Aufgrund der Erklärung ist vom ersten Tage des auf die Erklärung folgenden Zahlungszeitraumes an der höhere oder niedrigere Pachtzins zu zahlen. Die Vertragsparteien können die Anpassung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsschluß oder der vorhergehenden Anpassung verlangen. Im Falle einer Erklärung des Verpächters über eine Pachtzinserrhöhung ist der Pächter berechtigt, das Pachtverhältnis spätestens am fünfzehnten Werktag des Zahlungszeitraums, von dem an die Pacht erhöht werden soll, für den Ablauf des nächsten Kalendermonats zu kündigen. Kündigt der Pächter, so tritt eine Erhöhung des Pachtzinses nicht ein.

(4) Der Verpächter kann für von ihm geleistete Aufwendungen für die Kleingartenanlage, insbesondere für Bodenverbesserungen, Wege, Einfriedungen und Parkplätze, vom Pächter Erstattung verlangen, soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Erstattungspflicht eines Kleingärtners ist auf den Teil der ersatzfähigen Aufwendungen beschränkt, der dem Flächenverhältnis zwischen seinem Kleingarten und der Kleingartenanlage entspricht; die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden der Kleingartenfläche anteilig zugerechnet. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag in Teilleistungen in Höhe des Pachtzinses zugleich mit dem Pachtzins zu entrichten.

§§ 6 – 9 BKleingG

Bundesklingartengesetz

§ 6

Vertragsdauer

Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten können nur auf unbestimmte Zeit geschlossen werden; befristete Verträge gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7

Schriftform der Kündigung

Die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bedarf der schriftlichen Form.

§ 8

Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
- der Pächter oder von ihm auf dem Kleingarten Grundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, daß dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Ordentliche Kündigung

- Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn
 - der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
 - die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um Kleingärten auf die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Größe zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- oder Parkplätze zu errichten;

3. der Eigentümer selbst oder einer seiner Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes einen Garten kleingärtnerisch nutzen will und ihm anderes geeignetes Gartenland nicht zur Verfügung steht; der Garten ist unter Berücksichtigung der Belange der Kleingärtner auszuwählen;
 4. planungsrechtlich eine andere als die kleingärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde;
 5. die als Kleingarten genutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zugeführt oder alsbald für diese Nutzung vorbereitet werden soll; die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern, oder
 6. die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche
 - a) nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung oder
 - b) für die in § 1 Abs. 1 des Landesbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, genannten Zwecke alsbald benötigt wird.
- (2) Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig; sie hat spätestens zu erfolgen
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 am dritten Werktag im August,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 am dritten Werktag im Februar dieses Jahres. Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (3) Ist der Kleingartenpachtvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen, ist die Kündigung nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 unzulässig.

§§ 10 – 12 BKleingG

Bundeskleingartengesetz

§ 10**Kündigung von Zwischenpachtverträgen**

- (1) Der Verpächter kann einen Zwischenpachtvertrag auch kündigen, wenn
1. der Zwischenpächter Pflichtverletzungen im Sinne des § 8 Nr. 2 oder des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters duldet oder
 2. dem Zwischenpächter die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt ist.
- (2) Durch eine Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, die nur Teile der Kleingartenanlage betrifft, wird der Zwischenpachtvertrag auf die übrigen Teile der Kleingartenanlage beschränkt.
- (3) Wird ein Zwischenpachtvertrag durch eine Kündigung des Verpächters beendet, tritt der Verpächter in die Verträge des Zwischenpächters mit den Kleingärtnern ein.

§ 11**Kündigungsschädigung**

- (1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gekündigt, hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Soweit Regeln für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen von den Ländern aufgestellt oder von einer Kleingärtnerorganisation beschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legen. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 sind darüber hinaus die für die Enteignungsschädigung geltenden Grundsätze zu beachten.
- (2) Zur Entschädigung ist der Verpächter verpflichtet, wenn der Vertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 gekündigt worden ist. Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 ist derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der die als Kleingarten genutzte Fläche in Anspruch nimmt.
- (3) Der Anspruch ist fällig, sobald das Pachtverhältnis beendet und der Kleingarten geräumt ist.

§ 12**Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners**

- (1) Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

(2) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, daß er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist § 569 a Abs. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung und über die Anrechnung des geleisteten Mietzinses entsprechend anzuwenden.

§ 13**Abweichende Vereinbarungen**

Vereinbarungen, durch die zum Nachteil des Pächters von den Vorschriften dieses Abschnitts abgewichen wird, sind nichtig.

DRITTER ABSCHNITT**Dauerkleingärten****§ 14****Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland**

(1) Wird ein Kleingartenpachtvertrag über einen Dauerkleingarten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 gekündigt, hat die Gemeinde geeignetes Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen, es sei denn, sie ist zur Erfüllung der Verpflichtung außerstande.

(2) Hat die Gemeinde Ersatzland bereitgestellt oder beschafft, hat der Bedarfsträger an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht.

(3) Das Ersatzland soll im Zeitpunkt der Räumung des Dauerkleingartens für die kleingärtnerische Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 15**Begründung von Kleingartenpachtverträgen durch Enteignung**

(1) An Flächen, die in einem Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt sind, können durch Enteignung Kleingartenpachtverträge zugunsten Pachtwilliger begründet werden.

§ 16 BKleingG

Bundeskleingartengesetz

(2) Die Enteignung setzt voraus, daß

1. das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert,
 2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann und
 3. dem Eigentümer ein angemessenes Angebot zur Begründung der Kleingartenpachtverträge gemacht worden ist; das Angebot ist in bezug auf den Pachtzins als angemessen anzusehen, wenn dieser dem Pachtzins nach § 5 entspricht.
- (3) Der als Entschädigung festzusetzende Pachtzins bemißt sich nach § 5.
- (4) Im übrigen gilt das Landesenteignungsrecht.

VIERTER ABSCHNITT**Überleitungs- und Schlußvorschriften****§ 16****Überleitungsvorschriften für bestehende Kleingärten**

(1) Kleingartenpachtverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Dauerkleingärten sind, sind wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist.

(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1987, wenn der Vertrag befristet ist und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist; im übrigen verbleibt es bei der vereinbarten Pachtzeit.

(4) Ist die Kleingartenanlage vor Ablauf der in Absatz 3 bestimmten Pachtzeit im Bebauungsplan als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt worden, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1987 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Pachtzeit bis zum 31. März 1987 abgelaufene Zeitraum ist hierbei anzurechnen. Vom Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans an sind die Vorschriften über Dauerkleingärten anzuwenden.

§ 17**Überleitungsvorschrift für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit**

Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.

§ 18**Überleitungsvorschriften für Lauben**

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtete Lauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 19**Stadtstaatenklausel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg gilt für die Anwendung des Gesetzes auch als Gemeinde.

§ 20**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938 (Reichsanzeiger 1938 Nr. 74), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-6;
5. Anordnung über eine erweiterte Kündigungsmöglichkeit von kleingärtnerisch bewirtschaftetem Land in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;
6. Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013);

§ 20 a BKleingG

Bundeskleingartengesetz

7. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 826);
8. Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über Kündigungsschutz von Kleingärten vom 28. Juli 1947 (Regierungsbl. S. 104), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-8;
9. Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Baden): Landesverordnung über die Auflockerung des Kündigungsschutzes von Kleingärten vom 19. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 50), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-7;
10. Hamburg: Verordnung über Pachtpreise für Kleingärten vom 28. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 115), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pachtpreise für Kleingärten vom 18. Februar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 22);
11. Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Kündigungsschutz für Kleingärten und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 410), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-10;
12. Schleswig-Holstein: Kleingartengesetz vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 59) in der Fassung vom 5. Mai 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 148), mit Ausnahme der §§ 24 bis 26, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-3;
13. Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinische Verfahrensordnung für Kleingartensachen vom 16. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 192), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-3-1.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 5 des nach Absatz 1 Nr. 12 außer Kraft tretenden Kleingartengesetzes von Schleswig-Holstein im Grundbuch eingetragen worden sind. Für die Berichtigung des Grundbuchs werden Kosten nicht erhoben.

§ 20 a**Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Kleingartennutzungsverhältnisse, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und nicht beendet sind, richten sich von diesem Zeitpunkt an nach diesem Gesetz.
2. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossene Nutzungsverträge über Kleingärten sind wie Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde bei Wirksamwerden des Beitritts Eigentümerin der Grundstücke ist oder nach diesem Zeitpunkt das Eigentum an diesen Grundstücken erwirbt.
3. Bei Nutzungsverträgen über Kleingärten, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, verbleibt es bei der vereinbarten Nutzungsdauer. Sind die Kleingärten im Bebauungsplan als Flächen für Dauerkleingärten festgesetzt worden, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Hat die Gemeinde vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs bekannt gemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um sechs Jahre. Vom Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans an sind die Vorschriften über Dauerkleingärten anzuwenden. Unter den in § 8 Abs. 4 Satz 1 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Juni 1990 (GBl. I S. 739) in der Fassung des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
4. Die vor dem Wirksamwerden des Beitritts Kleingärtnerorganisationen verliehene Befugnis, Grundstücke zum Zwecke der Vergabe an Kleingärtner anzupachten, kann unter den für die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit geltenden Voraussetzungen entzogen werden. Das Verfahren der Anerkennung und des Entzugs der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit regeln die Länder.
5. Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.
6. Der beim Wirksamwerden des Beitritts zu leistende Pachtzins kann schrittweise unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Pächter erhöht werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit Wirksamwerden des Beitritts kann der Pachtzins nach § 5 Abs. 1 verlangt werden. Kann der ortsübliche Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 1 nicht ermittelt werden, ist der entsprechende Pachtzins in der benachbarten oder in einer vergleichbaren Gemeinde

§§ 21, 22 BKleingG

Bundeskleingartengesetz

- oder einem vergleichbaren Landkreis als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.
7. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden. Die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen bleibt unberührt, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.
 8. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die dauernde Nutzung der Laube kann der Verpächter zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 21¹⁾**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1983 in Kraft.

¹⁾ Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden. Durch § 4 Abs. 1 Nr. 2 des sechsten Überleitungsgesetzes (BGBl. I S. 2106) ist die Vorschrift des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes außer Kraft gesetzt worden, nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Verbandsrechte in Bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben.



KLEINGÄRTEN, EINE STÄDTEBAULICHE AUFGABE ZUKÜNFTIGER STADTENTWICKLUNG

Aus der Luft betrachtet vermittelt Magdeburg trotz des Geschößwohnungsbaus das Bild einer grünen Oase.

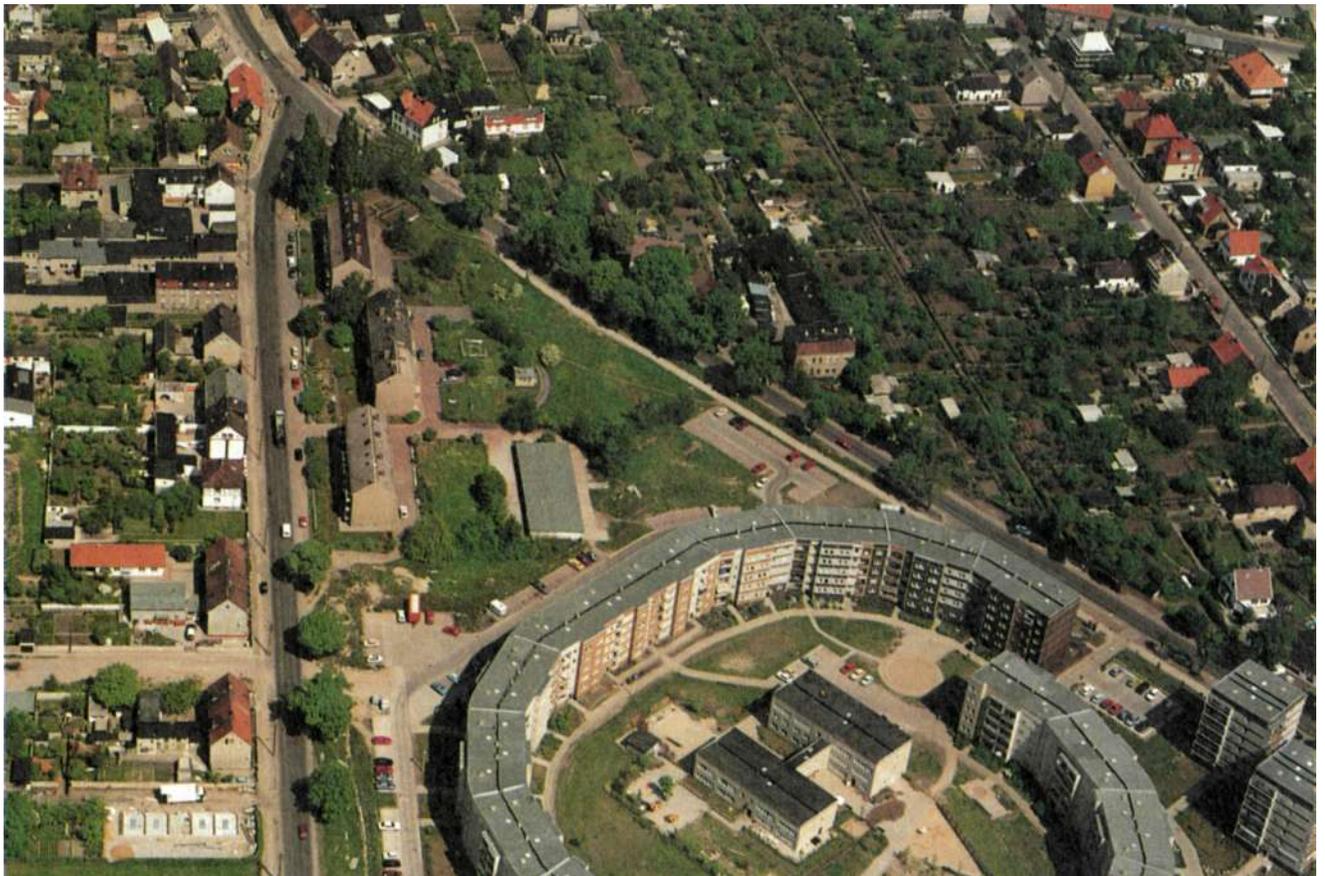
Mitbestimmend neben den großen Parkanlagen an diesem grünen Bild sind die Kleingärten, die umfangreich auch im Kernbereich der Stadt wie zum Beispiel in der Maybachstraße oben auf den Kasematten, am Lorenzweg, direkt an der Leipziger Straße, am Hellestraße etc. zusammenhängende Flächen gestalten. Das Schußvorfeld der preußischen Festungsanlagen, große Flächen an den Eisenbahnen und Straßen boten genügend Platz für eine planmäßige Anlage von Kleingartensiedlungen. Daneben finden sich große Kleingartensiedlungen zwischen den einzelnen Stadtteilen wie Westerhüsen und Salbke, Lemsdorf und Ottersleben, Ottersleben und Diesdorf, Olvenstedt und Neustädter Feld, Neue Neustadt und Alte Neustadt, Puppendorf und Cracau und an den ländlichen Randzonen zur freien Landschaft wie in Westerhüsen, Ottersleben, Diesdorf, Olvenstedt, Rothensee, Brückfeld, Pechau oder im großen Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichen Flächen wie in Cracau, an der Wanzleber Chaussee und Diesdorf um nur einige Bereiche zu nennen.

Doch nicht alle grünen Flächen werden kleingärtnerisch genutzt, sondern in Magdeburg muß in

- Grabeland
- Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG., kleingärtnerische Nutzung auf gepachteten Flächen, privat oder gemeindeeigen)
- Kleingärten mit oder ohne übergroße Lauben
- private Kleingärten, die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden
- Behelfsheime
- Wochenendhausgebiete

unterschieden werden. Es wird deutlich, daß allein der Blick aus der Luft und aus dem Auge des Gesetzgebers der alten Bundesländer den vielschichtigen Möglichkeiten des Betrachters nicht gerecht wird, auch nicht unter dem Aspekt, daß bei einem Richtwert von 12 qm Kleingartenfläche pro Einwohner in Magdeburg eine Kapazität von 243 % im Vergleich zu den Bundesländern erreicht wird (s. Untersuchung FPB). Der Bedarf in den neuen Bundesländern ist noch heute unverändert hoch. Von besonderem sozialen Interesse ist, daß in der Landeshauptstadt Magdeburg der

Luftbild Alt-Olvenstedt und Neu-Olvenstedt (1993)



Beispiel 1, Heutige Nutzung im Gebiet Rennetal



zeit mehr als 40 % der Kleingärtner Arbeitslosen-, Vorruhestandsgeld oder Rentenbezüge erhalten. Die Gesamtfläche der Kleingärten (ca. 850 ha, organisiert ca. 750 ha, nichtorganisiert ca. 100 ha), die Anzahl der Vereine im „Verband der Kleingärtner Magdeburg e.V.“ (234 Vereine) und die 17.145 Parzellen (durchschnittlich 437 qm) auf ca. 750 ha signalisieren, wie vielfältig die gesellschaftspolitische Bedeutung der Kleingärten in Magdeburg ist und wie weitreichend die Gefahr einer Kündigung kleingärtnerisch genutzter Flächen ist. Der Lage der Gärten und den Besitzstand gibt die ausführliche Untersuchung der FPB, die mit Hilfe des Verbandes der Kleingärtner entstand, einen Überblick. Die folgenden Ausführungen sind aus der Untersuchung von D. Konhardt und M. Jaspers (FPB) übernommen.

Auffälliges Merkmal der Magdeburger Stadtstruktur sind neben der Vielzahl ausgedehnter Kleingartenanlagen großflächige Gebiete, die sich durch eine Mischung von kleingärtnerisch genutzten Grundstücken und Grundstücken mit zum Wohnen ausgebauten Lauben und Wohnhäusern auszeichnen. Die durch diese Nutzungsmischung geprägten Bereiche werden als Eigentümergärten bezeichnet. Die Eigentümergärten liegen in Mag-

deburg in der Regel in räumlicher Nachbarschaft zu großflächigen Kleingartengebieten und werden häufig fälschlicherweise mit diesen verwechselt. Grundlegender Unterschied ist, daß Eigentümergärten - wie der Name impliziert - im Privatbesitz befindliche Grundstücke sind, während Kleingartenparzellen den Nutzern aufgrund eines Pachtvertrages überlassen werden. Wesensmerkmale der Kleingärten sind damit laut Bundeskleingartengesetz zum einen die Nutzung fremden Landes und zum anderen, daß mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen in einer Kleingartenanlage zusammengefaßt sind. Beide Kriterien sind bei den Eigentümergärten nicht gegeben, so daß diese rechtlich und planerisch anders zu bewerten sind als Kleingartenanlagen.

Schwerpunktbereiche von Eigentümergärten sind das Rennetal und das Ostelbegebiet. Die in diesem Bereich liegenden Eigentümergärten befinden sich in der Umstrukturierung zu Wohngebieten, da auf einer Vielzahl ehemals kleingärtnerisch genutzter Grundstücke Lauben für Wohnzwecke ausgebaut sowie auch Wohnhäuser errichtet worden sind. Dieser Prozeß vollzog sich im Laufe der Zeit schrittweise ohne übergreifende Kon-

Karte 1, Siedlungsentwicklung Berliner Chaussee



Beispiel 2, Heutige Nutzung im Gebiet Puppendorf



zepte von Seiten der planenden Verwaltung, so daß die Erschließung, Wohnfolgeeinrichtungen und Ver- und Entsorgungsanlagen fehlen bzw. mangelhaft ausgebaut sind. Die Eigentümergeärten sind aufgrund der dünnen Besiedlung bisher nicht an die Kanalisation angeschlossen, die Straßenerschließung ist häufig provisorisch mit unbefestigten Wegen, die den Sicherheitsvorkehrungen nicht genügen.

Die Dauerwohnnutzung konnte toleriert werden, solange eine intensivere Entwicklung zu Wohngebieten nicht zu beobachten war. Da die Eigentümergeärten zur Zeit allerdings einem starken Verdichtungsdruck unterliegen, der sich in einer Vielzahl von Bauanträgen und in einer zum Teil schon regen Bautätigkeit spiegelt, ist die Bebauung der verbleibenden kleingärtnerisch genutzten Grundstücke vor dem Hintergrund der übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen für das Rennetal und den Ostelberaum und aufgrund der skizzierten verbesserungsbedürftigen Ausstattung der Gebiete als problematisch einzuschätzen. Die bestehende Praxis, Einzelgenehmigungen für Bauvorhaben zu erteilen, ohne diese in eine übergeordnete planerische Konzeption einzubinden, kann damit nicht erwünschte und nicht rückgängig zu machende städtebauliche Entwicklungen zur Folge haben.

Im Vorfeld des Flächennutzungsplanes und als Ergänzung zur Kleingartenuntersuchung war es deshalb erforderlich, die Eigentümergeärten in ihrer Struktur zu untersuchen, um ein Konzept für die künftige Nutzungsstruktur zu entwickeln.

Für das Rennetal und das Ostelbegebiet zeichnen sich folgende Problemstellungen bei einer weiteren Umstrukturierung der Eigentümergeärten zu Wohngebieten ab.

Untersuchungsgebiet Rennetal (Beispiel 1, S.130)
Das Rennetal ist durch einen parallel zur Renne verlaufenden breiten Keil von Kleingartenanlagen und Eigentümergeärten geprägt, der vom Stadtrand bis an den Rand der dicht bebauten Innenstadt verläuft. Zusammenhängende Grünschnitten dieser Art haben eine sehr hohe klimatische Bedeutung für die Durchlüftungsverhältnisse der Innenstadtbereiche Magdeburgs. Die Sicherung dieser Freiraumzone entlang der Renne als stadtklimatisches Ausgleichsgebiet bildet eine Grundvoraussetzung für eine ökologisch orientierte, umweltverträgliche Stadtentwicklung Magdeburgs.

Durch eine unkontrollierte Bautätigkeit in den Eigentümergeärten mit einer hohen Verdichtung, die durch Bebauung freier Grundstücke und durch Grundstücksteilungen einsetzen wird, werden die bisher noch stark durchgrüneten, kleingärtnerisch genutzten Eigentümer-

gärten zu Bebauungsinseln im Grünkeil ausgebildet. Eine Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse in der stark belasteten Innenstadt kann die Folge sein.

Untersuchungsgebiet Ostelberaum (Beispiel 2, S.132)
Im Ostelbegebiet liegen die Eigentümergeärten überwiegend am Stadtrand; hier sind die stadtentwicklungspolitischen Fragestellungen anders gelagert. Gegen eine unkontrollierte Verdichtung der Wohnnutzung bestehen dort folgende Bedenken:

- Die bestehende Zersiedelung der Landschaft sollte nicht weiter vorangetrieben werden, da sie einerseits als erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft den Zielen des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalts entgegensteht und sich andererseits die Anlage von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Wohnfolgeeinrichtungen als sehr kostenintensiv und aufwendig darstellt.
- Die Kosten für eine abwassertechnische Erschließung der Eigentümergeärten liegen im Ostelbegebiet aufgrund der Lage in der Eibaue für die Bewohner um ein Vielfaches höher als in den Stadtgebieten westlich der Elbe; auf einen Anschluß der Wohngebiete an die Kanalisation kann aufgrund der sensiblen Grundwasserverhältnisse mittelfristig nicht verzichtet werden.
- Mit der weiteren Bebauung der bisher verstreut liegenden Eigentümergeärten würden Wohngebiete außerhalb des Einzugsbereiches des ÖPNV-Netzes entwickelt werden; dies sollte im Zuge einer umweltverträglichen Stadtentwicklung aufgrund der zusätzlichen erzeugten Verkehrsströme vermieden werden. Da die Eibbrücken derzeit schon an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt sind, ist es aus verkehrsplanerischer Sicht erforderlich, eine weitgehende Stadtentwicklung im Ostelbegebiet einzuschränken.

So ist im Rahmen der Kleingartenuntersuchung auch ermittelt worden

- wo sich Eigentümergeärten gegenüber Kleingartenanlagen abgrenzen und
- wie stark die Wohnnutzung in diesen Gebieten ausgeprägt ist.

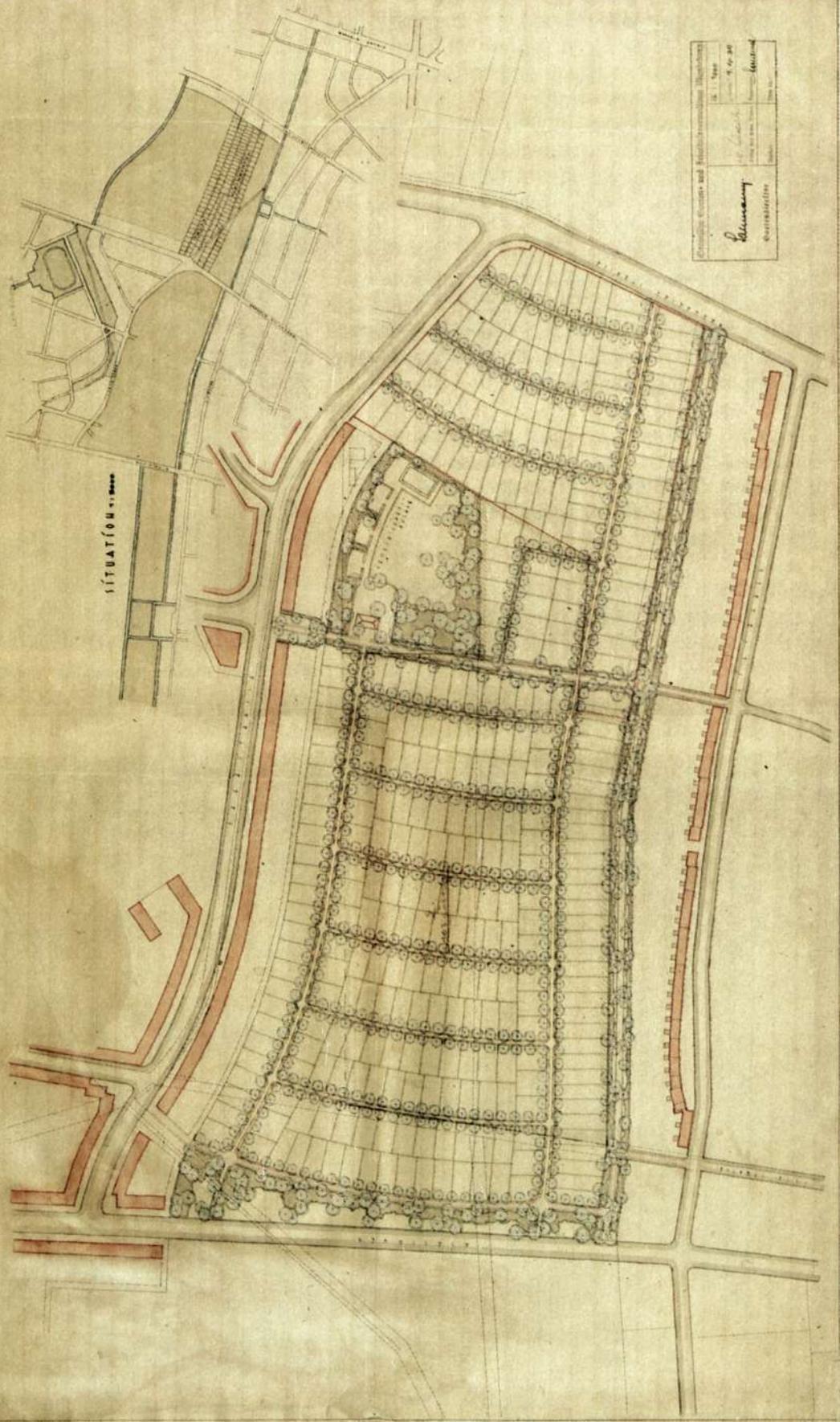
Die Nutzung der Eigentümergeärten wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung grundstücksweise in vier Kategorien erhoben, um einen vollständigen Überblick über die tatsächliche Bebauungs- und Nutzungsstruktur zu erhalten:

- Eigentümergeärten, die kleingärtnerisch genutzt werden. Die Grundstücke sind häufig größer als die im Bundeskleingartengesetz angegebenen Parzellengrößen; die Laubengröße liegt innerhalb des im Bundeskleingartengesetz gesteckten Rahmens von maximal 24 qm. Es überwiegen Nutzgärten (im Beispiel dunkelgrün dargestellt).

ENTWURF FÜR DIE ERWEITERUNG DES HEIMSTÄTTENCARTENGEBIETES I, SUBURBANE.



SITUATION



Architect's name and address		Date	
P. Schumacher		1900	
Client's name and address		Name	
Schumacher		Schumacher	

- Eigentümergeärten, in denen vom äußeren Eindruck die kleingärtnerische Nutzung noch überwiegt, die Lauben jedoch in der Regel größer als 24 qm sind bzw. baulich stärker verfestigt sind und einen besser ausgebauten Eindruck machen. Die Kleingebäude und ausgebauten Lauben werden zum Teil bewohnt bzw. sind als Wochenendhäuser oder zum Sommerwohnen nutzbar. Auf den Grundstücken sind in der Regel eine Garage bzw. ein Stellplatz zu finden (im Beispiel hellgrün dargestellt).
- Grundstücke, mit großen ausgebauten Lauben bzw. kleineren Wohnhäusern. Die Gebäude werden alle bewohnt. Sie weisen noch den Charakter ehemaliger Lauben auf und sind in der Regel eingeschossig (im Beispiel orange dargestellt).
- Grundstücke mit ein-, z.T. auch zweigeschossigen Einfamilienhäusern. Die Wohngebäude sind häufig unterkellert. Die Gärten sind -insbesondere wenn es sich um kleinere Grundstücke handelt- häufig als Ziergärten ausgestaltet

Weiterhin wurden gewerblich genutzte Grundstücke kartiert und der Zustand der Straßen und Wege aufgenommen. Dieses Kriterium ist allerdings nicht ersichtlich.

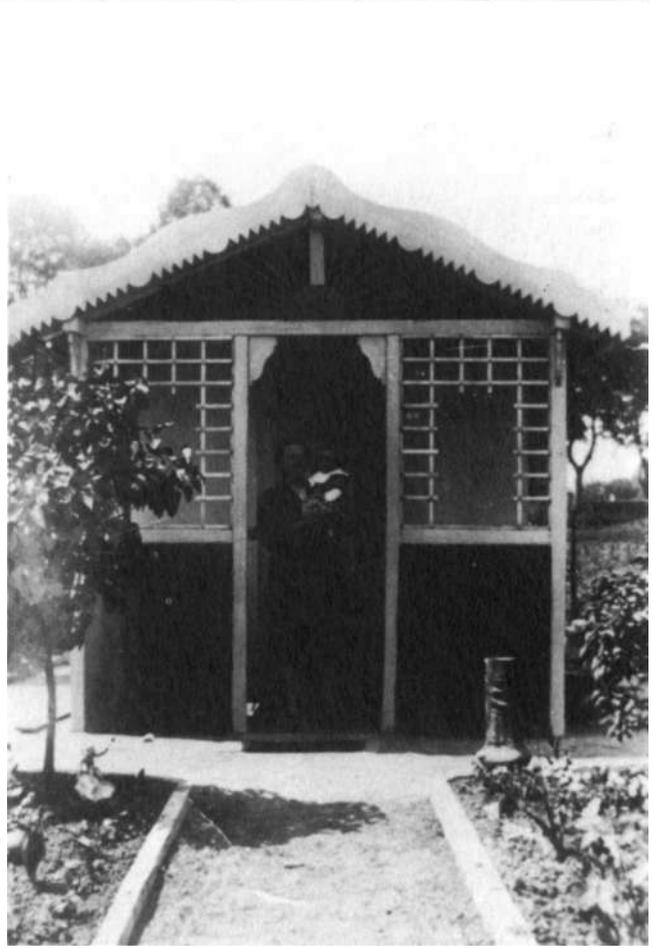


Foto 2, Gartenlaube aus den 30er Jahren (Kolonie Heimstätten)

Foto 3, Luftbild der Kleingartenanlage Reform (erbaut ab 1977, Fotodatum 1993)



Kleingartenpark "Reform", Magdeburg, mit 280 Einzelgärten.

Entwurf: H. Sauerzapf, C.-D. Feldmann, D. Schütze

1 Zentrum des Parks; 2 Mustergärten und Freiausstellung; 3 Freizeitspiele; 4 Verkehrserziehung; 5 Spartenheime; 6 Hundesportplatz; 7 Kleintierhalter; 8 Imkergärten; 9 Rodelberg; 10 Sportplatzanlage; 11 Schulgarten; 12 Sportzentrum

Kennziffern

Der Wohngebiets- und Kleingartenpark nimmt einschließlich Umland insgesamt 28,24 ha Gelände in Anspruch.

Davon sind:

- Wohngebietspark 66488 m²,
- Kleingartenpark 13651 m²,
- Umland 79413 m².

Flächenanteil am Gesamtgelände

(ohne Umland):

Kleingartenanlagen 13,65 ha = 68%,

Öffentlicher Bereich 6,65 ha = 32 %

(Richtwert: 70 % zu 30 %)

Flächenangebot je Anwohner

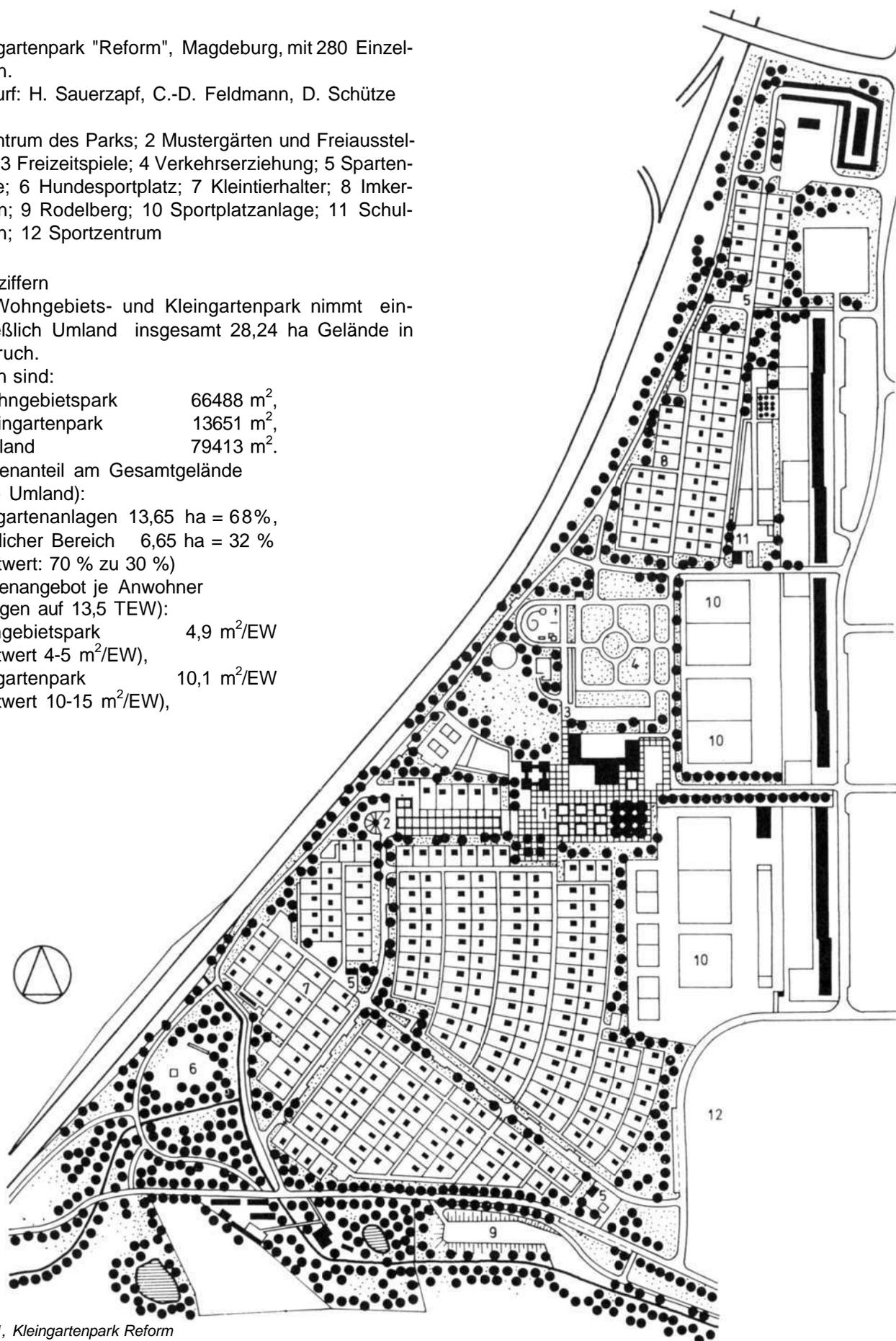
(bezogen auf 13,5 TEW):

Wohngebietspark 4,9 m²/EW

(Richtwert 4-5 m²/EW),

Kleingartenpark 10,1 m²/EW

(Richtwert 10-15 m²/EW),



Plan 1, Kleingartenpark Reform

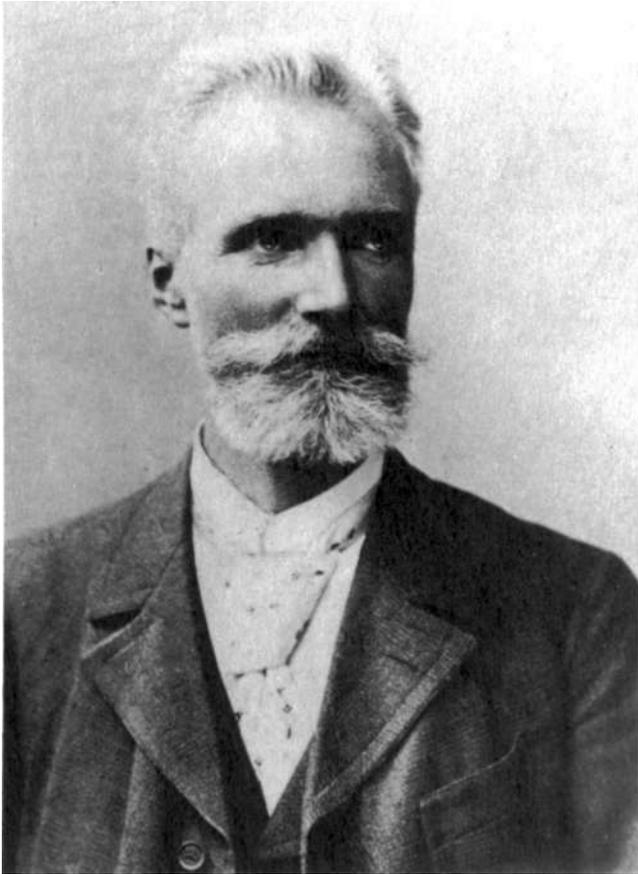


Foto 4, Gartendirektor Gottlieb Schoch
(Amtszeit 1890 - 1903)

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme können Handlungsempfehlungen und Instrumente zur Lenkung der Entwicklung in Eigentümergeärten aufgezeigt werden und in einem zweiten Arbeitsschritt insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur angestrebten Dichte, zur Blockstruktur, zur Bauweise, zur Erschließung etc. festgelegt werden, um im Sinne der oben aufgezeigten übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen für das Renneetal und das Ostelbegebiet Einfluß auf die Entwicklung der Gebiete zu nehmen.

Soweit die Ausführungen von Kornhardt und Jaspers.

Ein kurzer Blick auf die geschichtliche Dokumentation von Ruttkowski und in das Archiv des Grünflächenamtes der Stadt Magdeburg verdeutlicht, wie intensiv, wie liebevoll und ideen-reich für Kleingärtner geplant worden ist. Die ältesten vorliegenden Pläne (s. auch Artikel Ruttkowski zur Jubiläums-Gartenbauausstellung Königin-Luisen-Park 1895 und Dokumentation) sind schon Ende des vorigen Jahrhunderts vom städtischen Gartendirektor Schoch entworfen worden, der auch 1845 Mitbegründer des ersten Gartenbau-Vereins in Magdeburg war.

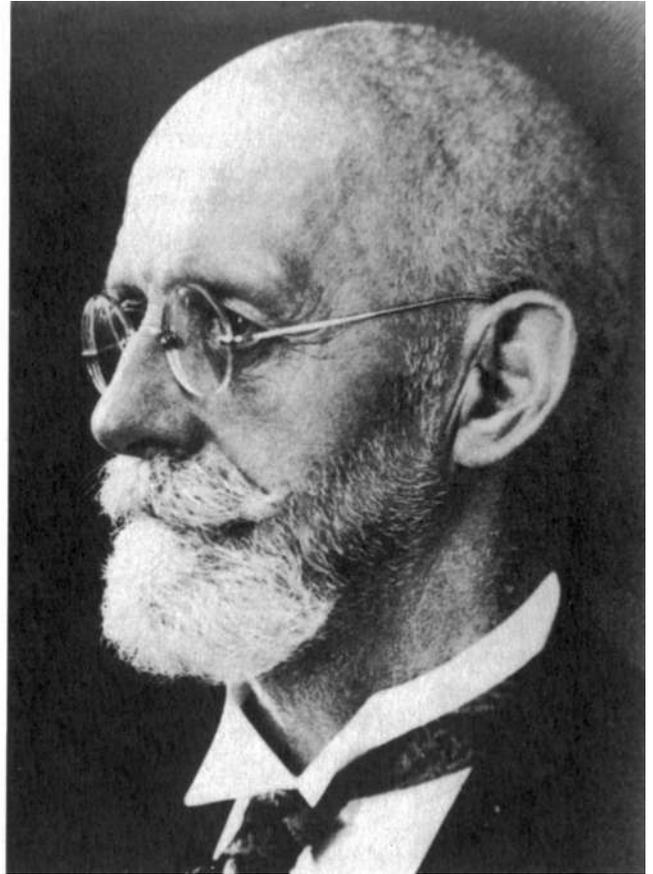
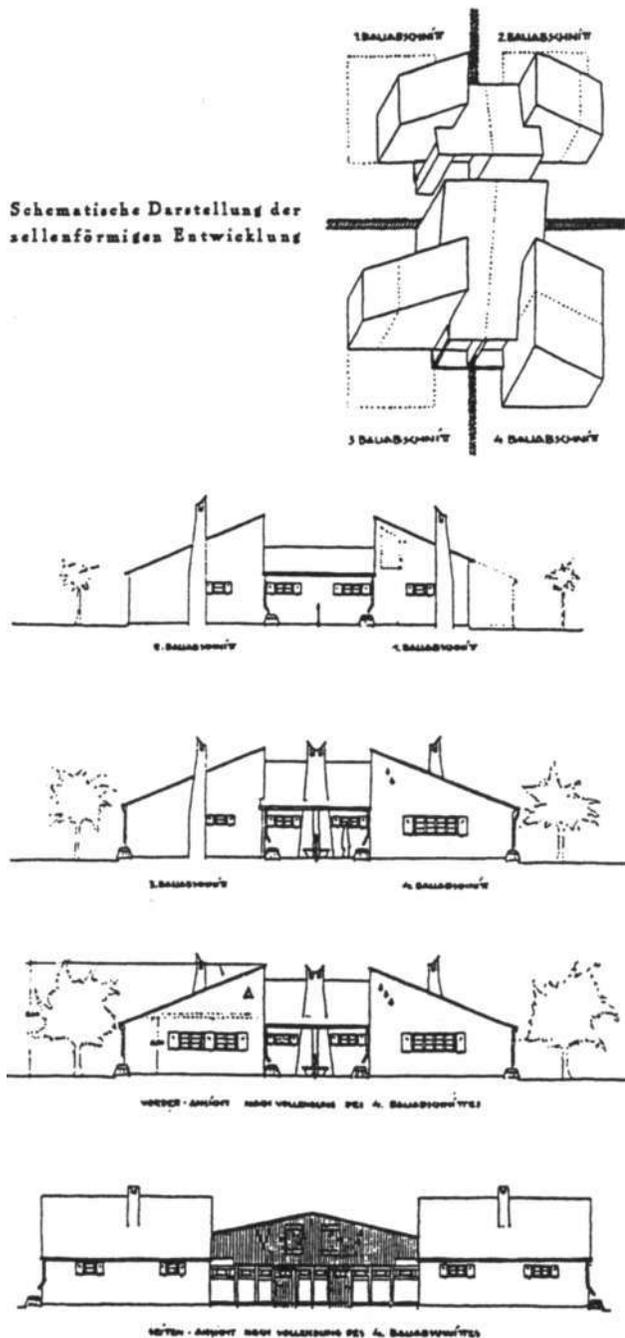


Foto 5, Gartendirektor Wilhelm Lincke
(Amtszeit 1903 - 1923)

Die Gärten zu dieser Zeit sind nicht nur aus Gründen der Nahrungs- Produktion angelegt worden (wie z.B. Grabeland, Armengärten), sondern auch die erzieherischen Probleme spielen eine nicht unwesentliche Rolle. Botanische und Schulgärten wurden entwickelt, die noch heute im Herrenkrug und auch zum Beispiel auf dem Fort Scharnhorst vorhanden sind (s. Plan 2). Der Umgang mit der Natur, das Verstehen der Kreisläufe und des Wachstums der Pflanzen muß mit der dramatischen Veränderung des Gleichgewichts unserer natürlichen Umwelt zunehmen, um zu einem ausgeglicheneren Verhältnis zwischen Mensch und Natur zu kommen.

Die Entwicklung der Kleingärten ist eng mit der gesamten Siedlungsentwicklung, dem Gedankengut der zeitgenössischen Planung Anfang des Jahrhunderts verbunden und dem Wunsch nach einem harmonischen Leben bestimmt von Luft, Licht und Sonne.

Eine Position, die den Stellenwert des naturnahen Bauens unter Berücksichtigung der Eigenart, der Unverwechselbarkeit des Ortes erfordert und die im Einklang mit der Natur geschieht. Gedanken, die nicht nur auf die Anlagen von Kleingärten beschränkt sind, sondern



Plan 3, Entwurf der zellenförmigen Entwicklung vom städtischen Bauamt (Arch. Schütz, 1921)

nicht verschwiegen werden, daß die bei einem Teil der Architekten der 20er Jahre - nicht jedoch Taut und Kraysl - so ausgeprägte Natur- und Heimatverbundenheit pervertiert und politisch mißbraucht eine der ideologischen Grundlagen des Blut- und Bodenkults der Nazi-Ära wurde.

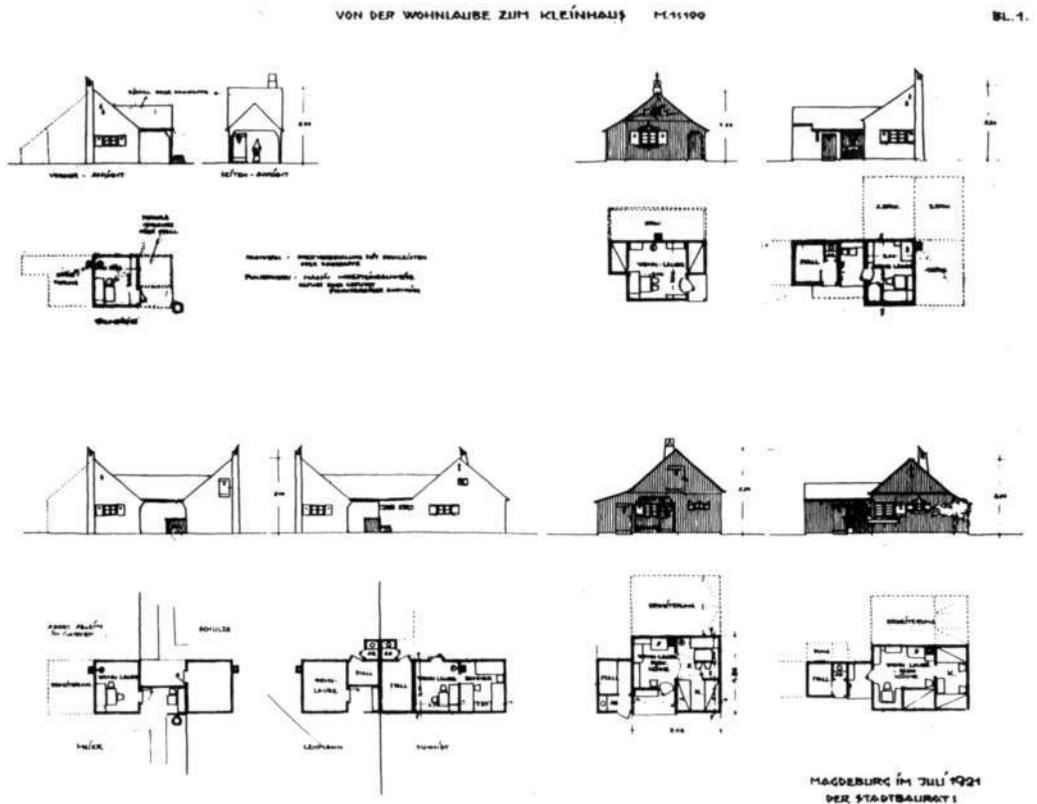
Das Idealbild vom bodenbezogenen Wohnen, von familiengerechtem Leben auf dem Lande und von der Nachbarschaft als Siedlungszelle auch im Kleingarten-



Karte 3, Zentrum Magdeburg vor dem II. Weltkrieg

Plan 4

Von der Wohnlaube zum
Kleinhaus, Bruno Taut 1921



wesen war wesentlicher Bestandteil politischen Gedankengutes unterschiedlicher Epochen.

Die Bevölkerungsexpansion, die Mobilität, die Industrialisierung zum Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die Wohnungsnot und die enorme städtebauliche Dichte der 1. Weltkrieg, die Weltwirtschaftskrise, wie auch der 2. Weltkrieg und auch die Zeiten des Sozialismus führten immer wieder zu Situationen, die unter den Gesichtspunkten der Ernährung, Hygiene und Erhöhung des Kleingartenwesens stärkten (s. Karte 3).

Die Wirtschaftskrise und die Massenarbeitslosigkeit führte in den 30er Jahre zu dramatischen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Veränderungen. Die Zahl der Erwerbslosen stieg in Magdeburg katastrophal an (30 000 bei ca. 308 000 Einwohner im Jahr 1931), so daß im Rahmen einer Notverordnung Erwerbslosensiedlungen mit einem Minimum an technischer Ausstattung und mit Gartenland zur Teilselbstversorgung auch in Magdeburg gebaut worden.

- Erwerbslosensiedlung für Bauarbeiter Lemsdorf (1932) - von fast 100 arbeitslosen Bauarbeitern in Selbsthilfe erstellt -
- Behelfsheimsiedlung Birkenweiler (1941)

Die Stadtverwaltung Magdeburgs entwickelte neben

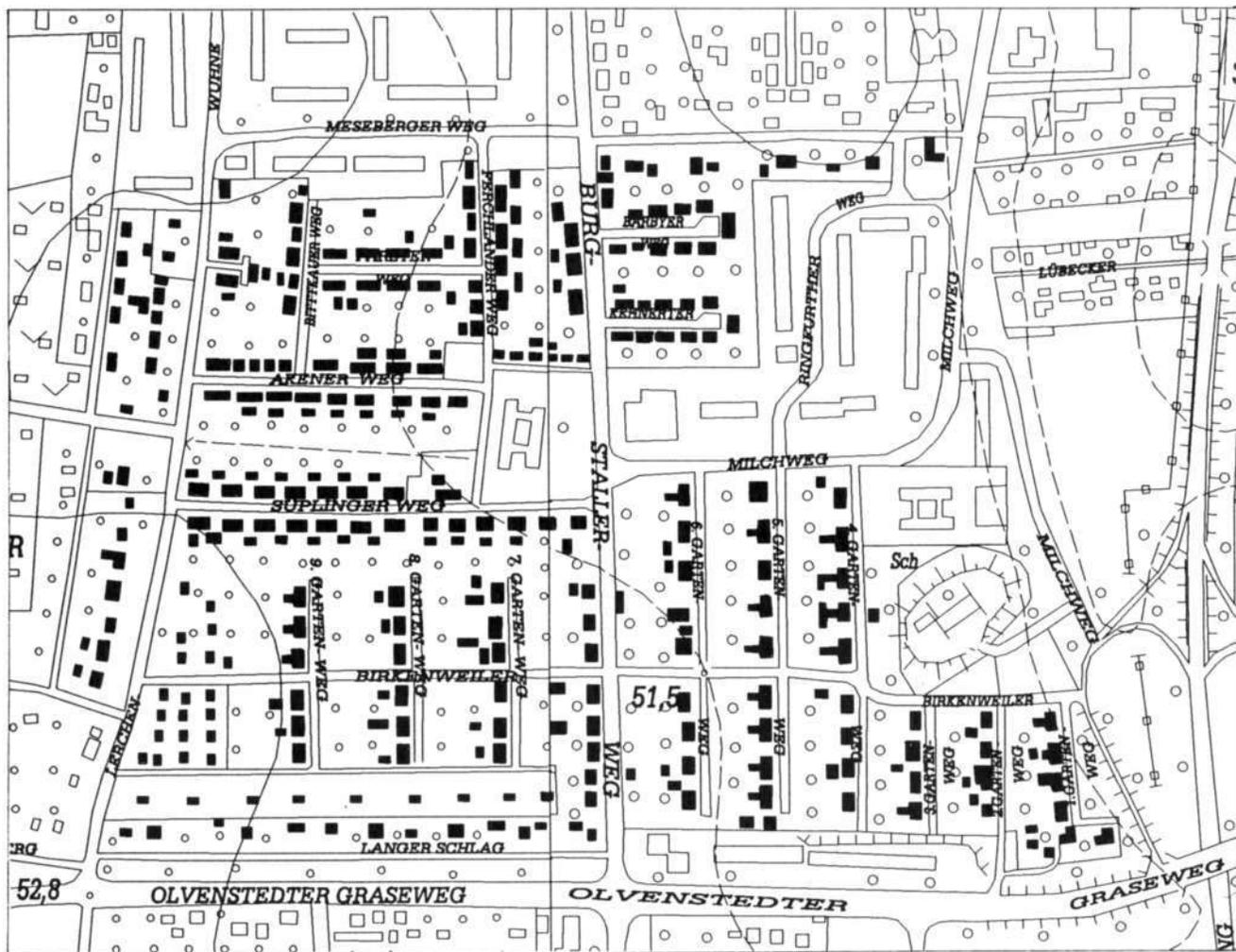
den vielen Bebauungsplänen Gestaltungsvorschläge für die Anlage und Aufteilung der Gärten und auch für die Gartenlauben.

Die in diesem Heft erstmalig veröffentlichten Pläne der Stadtverwaltung geben nur einen kleinen Ausschnitt der umfangreichen Tätigkeiten wieder, doch vermitteln sie das weite Spektrum dieser besonderen Aufgabe für das Grünflächen- und das Stadtplanungsamt (s. Dokumentation im Anhang).

Auf der Basis der heute geltenden Gesetze sind weite Teile Magdeburgs städtebaulich neu zu ordnen, und den Eigentumsrechtlichen, gesellschaftspolitischen und Umweltproblemen zu entsprechen. Dazu gehört neben den großen bebauten Gebieten auch das gesamte Kleingartenwesen.

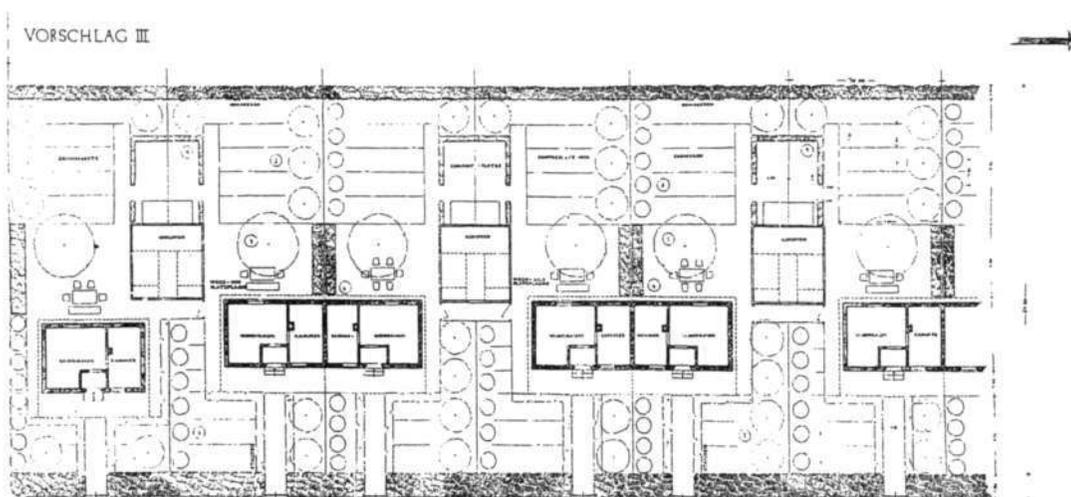
Im Rahmen des Strukturplanes und der Freiraumplanung ist die heutige Situation des Kleingartenwesens ausführlich dokumentiert worden. Ein kleiner Teil der heute noch genutzten Kleingärten werden langfristig nicht mehr zu nutzen sein, ein anderer Teil wird kurzfristig aus Eigentumsgründen und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr genutzt werden können, das heißt, der größte Teil der Kleingärten in Magdeburg wird langfristig gesichert.

Dazu ist eine Absicherung auf der Basis des Baugesetzbuches sinnvoll.



Karte 4, Behelfsheimsiedlung Birkenweiler

VORSCHLÄGE FÜR DIE AUFTEILUNG UND NUTZUNG DER PARZELLEN AN DEN BEHELFSHEIMEN



Plan 6
Behelfsheim-
siedlung
Birken weiter

M 1:100

- ORTNAMENSPLATZ
- WECHSELWEIL
- BEKENSTRAUCHER
- LAUBALDREHNE
- HUBBEKEN

DER UMGEBUNGSGRÜNSTUFEN DER STADT WÄHREND DES GARTEN- UND FREIZEITVERHALTES. GEFÜHRT V. JANDA 1944, AUFBL. 1

Der Strukturplan und das Freiraumkonzept der Stadt Magdeburg haben weitere Kleingartenbereiche als Grünanlagen festgesetzt. Das wird zur Zeit in einer Innenbereichssatzung (§ 34er-Satzung nach Baugesetzbuch) verfeinert, um den Druck des Bauens im Außenbereich begegnen zu können. Die hier jetzt vorliegende Untersuchung und weitere differenzierte Daten bilden die Grundlage für den jetzt zu bearbeitenden Flächennutzungsplan, der als vorbereitende Bauleitplanung die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist.

Die wesentlichen konzeptionellen Aussagen für die Freiflächen- und Grünplanung sind auf der Ebene für den Flächennutzungsplan in einem Landschaftsplan zu treffen, die wieder auf der Ebene des Bebauungsplanes in einem Grünordnungsplan zu vertiefen sind. Auch hier ist die Stadt im größeren Umfang tätig geworden, um in einer Sonderplanung, die speziellen Probleme des Kleingartenwesens in Magdeburg vertiefend zu untersuchen und um dann abgewogene Entscheidungen treffen zu können.

Die Anlage von Musterkleingartenanlagen hat in den letzten Jahrzehnten in Magdeburg eine große Rolle gespielt. Die ersten mustergültigen Anlagen wie Heim-

stätten I, Hopfengarten (1940) westlich von der Gartenstadtsiedlung Reform (1935), etc. in ihrer geschlossenen Anlage sind noch heute zu erkennen.

Auffällig ist die klare Gliederung, die Gestaltung von Freiräumen und die Anlage eines Vereinshauses, oftmals verbunden mit einem kleinen Platz und manchmal mit Spielwiesen und einem Schwimmbecken. Auch in der heutigen Zeit ist es sinnvoll, Musterkleingartenanlagen zu planen, um die Möglichkeiten des Gestaltens aufzuzeigen und um verstärkt auf die Umweltbelange im Sinne eines Kreislaufdenkens einzugehen. Die damit verbundene pädagogische Aufgabe reicht weit über eine solche Musteranlage hinaus, da die Diskussion über eine zeitgerechte Kleingartenanlage als Funke in die übrigen Sparten überspringen kann und auch richtungweisend für die Gestaltung und dem Umgang mit der Natur bei den Wochenendhäusern und Einfamilienhäusern sein kann. Es ist denkbar, das Kleingartenwesen und auch eine Musterkleingartenanlage mit verschiedenen Gartentypen und Nutzungsmöglichkeiten als Bestandteil der geplanten Bundesgartenschau zu integrieren.

Die Planung einer solchen Aufgabe ist im Rahmen der Tätigkeiten für das Stadtplanungsamt sicherlich eine

Plan 7, Erwerbslosen Kleingärten Neustädter Bierweg

Gemarkung **MAGDEBURG**.
 Kartenblatt Nr. 5.
 Parz. Nr. 133 bis 137.

ERWERBSLOSEN-KLEINGÄRTEN.



Zusammenstellung:

Kleingartenfläche	=	46056 m ²
umzulegende Wegefläche	=	3501 m ²
Öffentliche	=	1073 m ²
<i>St</i>	=	50630 m ²

Aufgeteilt,
 Magdeburg, im Februar 1932
 Städt. Liegenschaftsamt.

N. J. Schlotter

Maßstab 1:1000.

bürgernahe und spannende Tätigkeit, die neben viel Phantasie auch die Bereitschaft zur Diskussion mit den Betroffenen erfordert.

zu erhalten, oder - wenn dies nicht möglich ist - an verschiedenen Standorten am Stadtrand Ersatzstandorte für organisierte Dauerkleingärten anzubieten.

Der Schutz der Kleingärten ist in den nächsten Jahren keine leichte Aufgabe für das Stadtplanungsamt. Das Ziel ist, möglichst viele Kleingärten am alten Standort

Die ersten Bebauungspläne wie Frankfeld, Vogelbreite/Harsdorfer Straße, Multifunkt. Sporthalle, Münchenhofstraße sichern alte Kleingartensiedlungen ab oder bieten neue Gebiete an.

Plan 8, Bebauungsplan Nr. 302-2, Vogelbreite/Harsdorfer Straße, 1993





Kleingärten bestehen in der Regel aus 300 bis 500 qm großen Parzellen. Je näher sie an der Wohnung liegen, desto höher scheint ihr Nutzwert. Bis zu 30 Minuten Entfernung wird als Grenzwert vom Kleingartenpächter noch akzeptiert. Deshalb ist es auch zukünftig notwendig, daß die Kleingartenanlagen mindestens für Fußgänger und Radfahrer sicher und schnell zu erreichen sind. Zu diesem Zweck werden Fuß- und Radwegnetzungen zum umliegenden Wohnbauland gesichert und erweitert. Grünverbindungen zu Parkanlagen sind dabei besonders wertvoll.

Neben der Gestaltung der Einzelparzellen sind die Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen, wie Kinderspielflächen, Lager- oder Festplatz, ein ständiges Thema. Hier gibt es erhöhten Handlungsbedarf. Eine sinnvolle Zuordnung der Bereiche, Verwendung von heimischen Gehölzen, sowie die Neuordnung von Nebenflächen sind vonnöten. In absehbarer Zeit sind Regelungen zur stärkeren ökologischen Ausrichtung des Kleingartenwesens zu erarbeiten. Die Entsorgung bildet dabei einen wichtigen Problempunkt.

Wir wollen die Planung ökologischer Musterkleingartenanlagen beschleunigen. Durch Fördermaßnahmen sollte nicht nur Regenwasser, sondern auch Energiegewinnung (Solarzellen), Wasserkreisläufe gefördert werden.

Vernachlässigt wird auch oft das Anlegen von Windschutzpflanzungen. Zur Zeit wird jedes freie „Plätzchen“ zur Parzelle umgenutzt, damit der jeweilige Verein über mehr Pachteinnahmen verfügen kann. Hier gibt es erhöhten Handlungsbedarf für die Kommune.

Schwer ist es auch zur Zeit bei den Vereinen für eine ständige Durchwegung, wenigstens auf dem Hauptweg und dort wo es echte Zeitersparnisse bringen könnte um in ein Wohngebiet zu kommen, auf Resonanz zu stoßen. Hier sind zukünftig gemeinsame Lösungen zwischen Stadt und Kleingartenverband zu entwickeln, zum Beispiel könnten Beleuchtungsanlagen durch die Stadt installiert werden, um damit auch die Sicherheit der Anlagen zu erhöhen und die Wege gefahrloser für Nutzer in den Abendstunden zu gestalten.

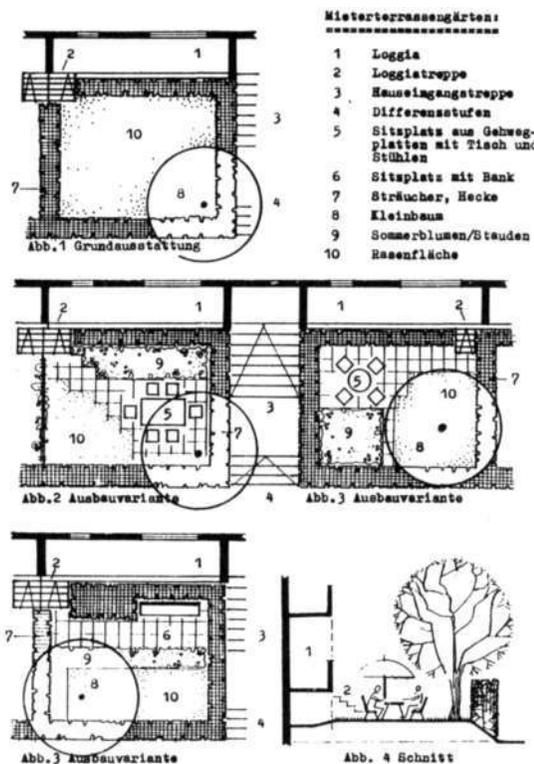
Zusammenstellung der wichtigsten Kennziffern und Richtwerte für die Planung, Gestaltung und Ausführung von Kleingartenanlagen und -parks

Kriterium	Richtwert
Generalbebauungsplan	
■ Flächenbedarf	18...20 qm/Ew.
■ Wegzeitaufwand	max. 30 Minuten
Einzelgarten	
■ Parzellengröße	250...400 qm
■ Laube	max 25 qm Grundfläche
■ Ertrag Obst/Gemüse	mind. 100kg/100qm
Kleingartenlage	
■ Mindestgröße	etwa 30 Kleingärten
■ optimale Größe	50...100 Kleingärten
■ optimale Fläche	2...4 ha
■ Hauptwege	mind. 3m Breite
Kleingartenpark	
■ Mindestgröße	60 Kleingärten
■ Mindestfläche	etwa 3,5 ha
■ Anteil öffentlicher Bereiche	30 Prozent
■ Platz für Freizeitspiele	mind. 500 qm
■ Kleinspielfeld	24m x 44m
■ Fest-, Spiel- und Liegewiese	mind. 5000 qm

Mit der Schaffung einer Sachbearbeiter/in Stelle für Kleingärten im Grünflächenamt der Landeshauptstadt soll zukünftig eine kontinuierliche Planung und Entwicklung der Kleingärten sowie eine Beratung gewährleistet werden. Das Grünflächenamt wird eine Kleingartenkonzeption für die Landeshauptstadt erstellen. Dieses Grundsatzpapier soll durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden.

Neben den Kleingartenanlagen sind auch die Wohnterrassen und Mietergärten zu berücksichtigen.

In Magdeburg Kannestieg oder Neu-Olvenstedt sind beide Formen der Ausgestaltung von wohnungsnahen Freiraumzonen zu finden.



Ausstattung:

Von der Loggia der Erdgeschoßwohnung führt eine schmale Treppe in den Garten. Die Abgrenzung des Gartens erfolgt durch Blüten- und Decksträucher oder Hecken. (Es ist auch eine Abgrenzung durch Rankgerüste möglich.) Bauseitig wird dem Mieter eine Grundausstattung vorgegeben, die mit eigenen Aufwendungen und Kosten weiter ausgebaut werden kann.

Vergabe:

Die Übernahme eines Mieterterrassengartens verpflichtet den Bewohner, die in dieser Richtlinie gegebenen Hinweise anzuerkennen und zu beachten. Die Abteilung Wohnungswirtschaft beim Rat der Stadt wurde so orientiert, daß bei der Wohnungszuweisung nur diejenigen Mieter eine Wohnung mit einem Mieterterrassengarten erhalten, bei denen ein entsprechendes Interesse vorliegt.

Betreuung:

Die Mieterterrassengärten gehören wie die Wohnungen in den Verantwortungsbereich der Arbeiterwohnungsbaugesellschaften und der Kommunalen Wohnungsverwaltung. Fachliche Beratungen für die Anlage und Ausgestaltung geben:

- Büro des Stadtarchitekten
Magdeburg, Mittelstraße
- WKB-Projekt
Magdeburg, Domsstr. 1
- VKB (K) Grünanlagen
Magdeburg, Sechsmannring (Gärtnerhaug.)

Plan 9, Gestaltungs- und Nutzungsrichtlinien für Mieterterrassengärten

Über eine kleine Treppe sind die Terrassen (30 bis 70 qm groß) zu erreichen. Sie dienen und dienten als sog. „grüne Stube“. Vom Baden im aufblasbaren Planschbecken bis hin zur Schaukel und Sandkiste für Kinder war alles erlaubt. Eine Hecke gab den gestalterischen Rahmen.

Die Mietergärten sind etwas größer, bis ca. 100 qm. Sie erlauben neben dem Sitzbereich auch das Anlegen von Kräuter- und Blumenbeeten. Um einen harmonischen Gesamteindruck zu erreichen, wurden z. B. durch den Wohnungseigentümer Gestaltungsgrundsätze erarbeitet.

Plan 9 Musterbeispiel Wohnterrassen dem Jahre 1984

Gestaltungs- und Nutzungsrichtlinien für Hausgemeinschaftsgärten

Definition

Hausgemeinschaftsgärten sind unmittelbar an den Hauseingängen vorgesehene Flächen, die von der Hausgemeinschaft gestaltet und genutzt werden können.

B. Gestaltungs- und Nutzungsrichtlinie für Hausgemeinschaftsgärten

Definition:

Hausgemeinschaftsgärten sind unmittelbar an den Hauseingängen vorgesehene Flächen, die von der Hausgemeinschaft gestaltet und genutzt werden können. Sie können sowohl straßenseitig als auch hofseitig angeordnet sein.

Für Hausgemeinschaftsgärten gelten im Prinzip die gleichen Angaben wie unter "Mieterterrassengärten" angegeben. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß bei Hausgemeinschaftsgärten die Nutzung und Wartung **g e m e i n s c h a f t l i c h** erfolgt.

nen. Sie können sowohl straßenseitig als auch hofseitig angeordnet sein.

Für Hausgemeinschaftsgärten gelten im Prinzip die gleichen Angaben wie unter "Mieterterrassengärten" angegeben. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß bei Hausgemeinschaftsgärten die Nutzung und Wartung gemeinschaftlich erfolgt.

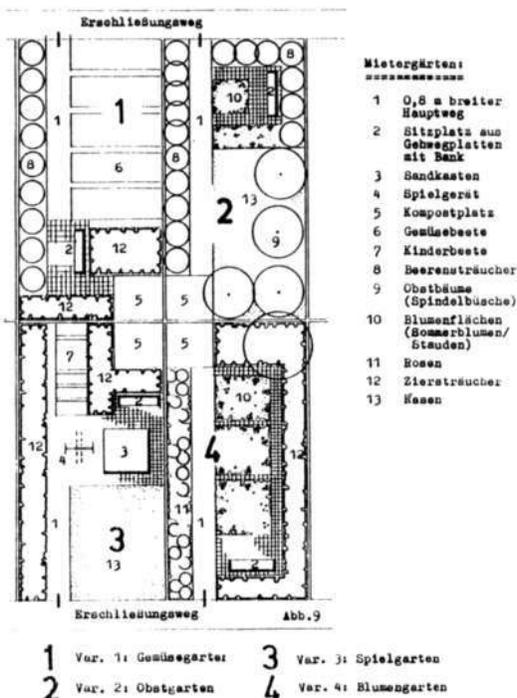
Plan 10 Musterbeispiel Mietergärten aus dem Jahre 1984

Ausstattung

Von der Loggia der Erdgeschoßwohnung führt eine schmale Treppe in den Garten. Die Abgrenzung des Gartens erfolgt durch Blüten- und Decksträucher oder Hecken. (Es ist auch eine Abgrenzung durch Rankgerüste möglich.) Bauseitig wird dem Mieter eine Grundausstattung vorgegeben, die mit eigenen Aufwendungen und Kosten weiter ausgebaut werden kann.

Vergabe

Die Übernahme eines Mieterterrassengartens verpflicht-



Plan 10, Gestaltungs- und Nutzungsrichtlinien für Hausgemeinschaftsgärten

tet den Bewohner, die in dieser Richtlinie gegebenen Hinweise anzuerkennen und zu beachten.

Die Abteilung Wohnungswirtschaft beim Rat der Stadt wurde so orientiert, daß bei der Wohnungszuweisung nur diejenigen Mieter eine Wohnung mit einem Mietertrassengarten erhalten, bei denen ein entsprechendes Interesse vorliegt.

Betreuung

Die Mietertrassengärten gehören wie die Wohnungen in den Verantwortungsbereich der Arbeiterbaugenossenschaften und der Kommunalen Wohnungsverwaltung.

Fachliche Beratungen für die Anlage und die Ausgestaltung geben:

- Büro des Stadtarchitekten
Magdeburg, Mittelstraße
- WBK-Projekt
Magdeburg, Danzstr. 1
- VEB (K) Grünanlagen
Magdeburg, Sachsenring (Gärtnerhaus)

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Magdeburg der Wohngebietspark und der Kleingartenpark ein

Im Süden der Stadt, am Magdeburger Ring, wurde 1970 -1976 das Wohngebiet „Reform“ gebaut. Ab 1977 entstanden auf etwa 20 ha ein Wohngebiets- und Kleingartenpark.

Die Ausstattung für das Wohngebiet, wie Sport- und Freizeitanlagen liegen bis heute noch brach. Die Kleingartenanlagen, ca. 68 % des Gesamtgebietes, wurden in vorbildlicher Weise angelegt.

(Planung: Schöne, Sauerzapf, Stadtverwaltung Magdeburg)

Heute fehlt aus städtebaulicher Sicht nur noch eine sinnvolle Fuß- und Radwegeverbindung, die an das Einkaufsgebiet nördlich der Salbker Chaussee anschließt.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist der Bördegarten, der ab 1988 als grüne Verbindung zwischen den Wohngebieten Neu-Olvenstedt und Neustädter Feld entstand.

Von Anfang an war er als Kombination zwischen Kleingärten und öffentlichem Grün geplant. Die Anlage um-

faßt ca. 24 ha. Kleingärten (incl. aller Wege und halb-öffentlichen Grünanlagen) und ca. 18.5 ha öffentliches Grün. Die Kleingärten wurden in drei Bauabschnitten bis 1991 fertiggestellt.

Die Baumaßnahmen für die öffentliche Parkanlage, die bereits jetzt wichtige Freizeitfunktionen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete erfüllt, werden 1994 abgeschlossen.

Eingerahmt von Kleingärten entstanden ein Rodelhügel, der einen Ausblick über den nordwestlichen Teil Magdeburgs gestattet, ein Teich und Sondergärten wie Staudengärten, Rosengärten, Bauerngärten und Kräutergarten.

Natürlich wurden auch zahlreiche Bäume und Sträucher gepflanzt, Bänke laden zum Verweilen ein. Ein Trimm-Dich-Pfad ist für die aktive Erholung gedacht. Kleine und größere Kinder können sich auf zwei Spielplätzen austoben.

Der öffentliche Parkbereich wird vom Grünflächenamt der Landeshauptstadt Magdeburg gepflegt.

Höhepunkt ist der Rodelberg mit seiner großen Spielanlage, die 1994 fertiggestellt wird. Dann wäre nur noch zu wünschen, daß über den Holzweg noch eine fuß- und radfahrersichere Querung ermöglicht werden kann.

Kennziffern

Der Wohngebiets- und Kleingartenpark nimmt einschließlich Umland insgesamt 28,24 ha Gelände in Anspruch.

Davon sind:

- Wohngebietspark	66488 m ² ,
- Kleingartenpark	13651 m ² ,
- Umland	79413 m ² .

Flächenanteil am Gesamtgelände (ohne Umland):

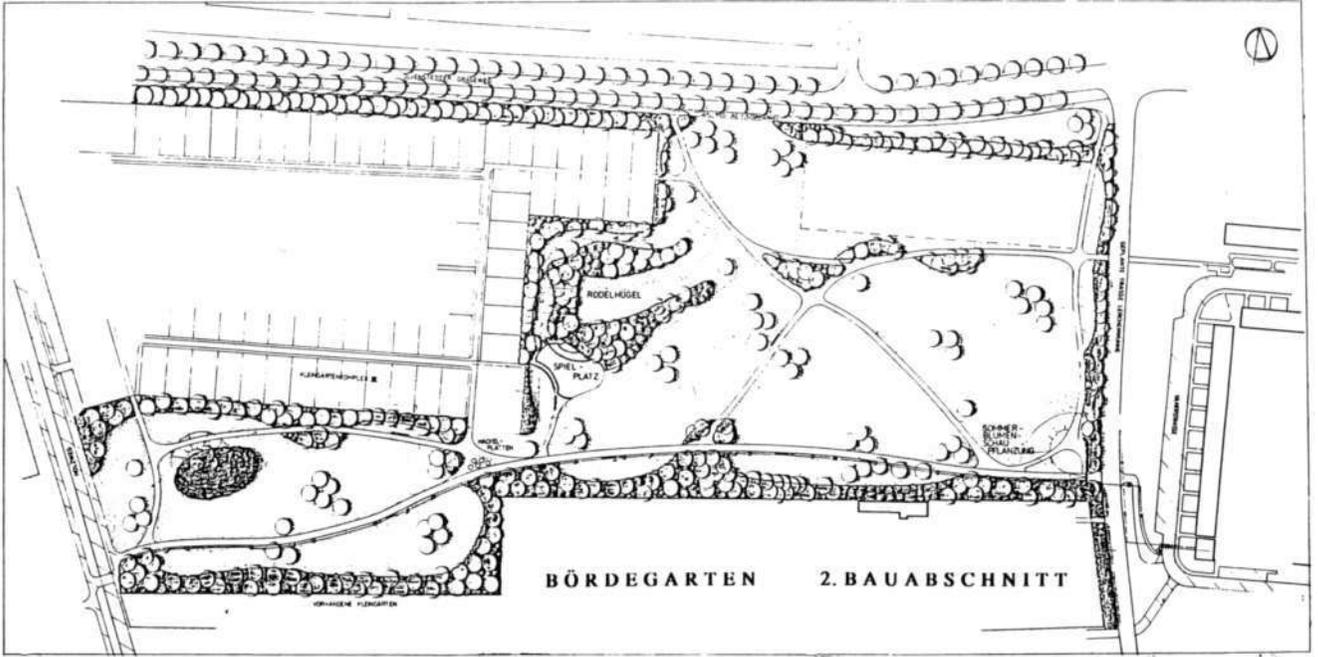
Kleingartenanlagen	13,65	ha = 68 %
Öffentlicher Bereich		6,65 ha = 32 %

(Richtwert: 70 % zu 30 %)

Flächenangebot je Anwohner (bezogen auf 13,5 TEW):

Wohngebietspark	4,9 m ² /EW
(Richtwert 4-5 m ² /EW),	
Kleingartenpark	10,1 m ² /EW
(Richtwert 10-15 m ² /EW),	

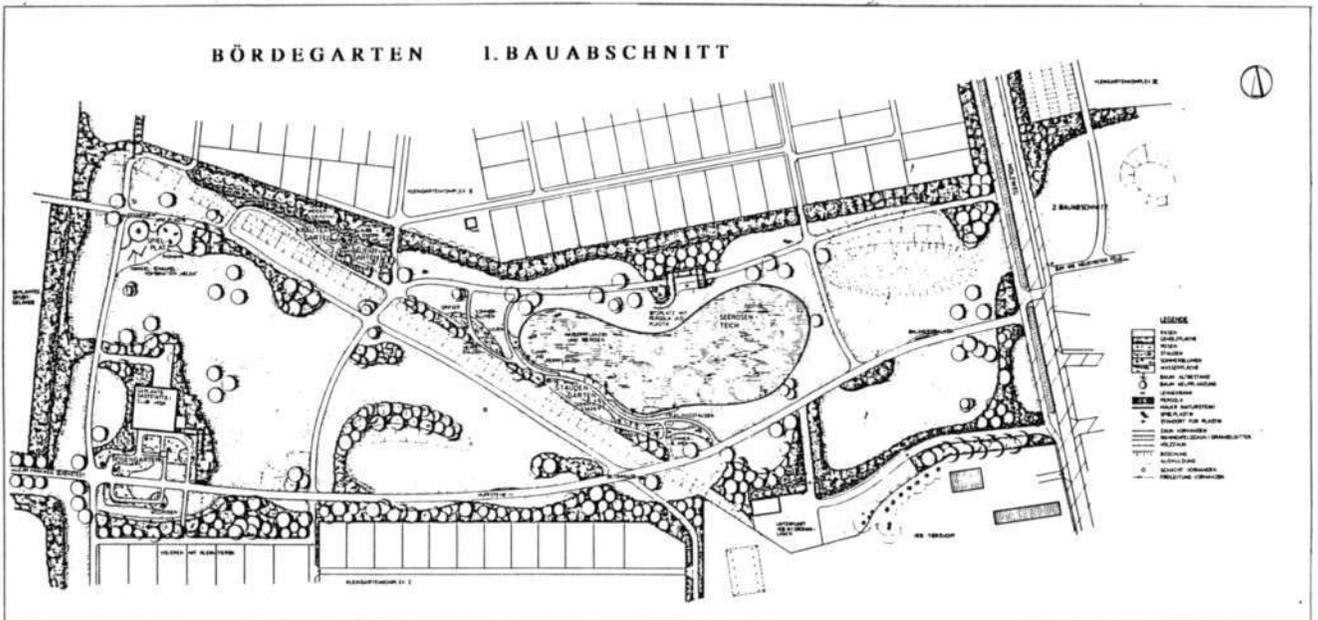
Dr. E. W. Peters, P.Wißner



Landeshauptstadt Magdeburg
- Grünflächenamt -

**BÖRDEGARTEN
ÜBERSICHTSPLAN**

städtebauliche Planung: Schöne
Lichay
Objektplanung: Voigt



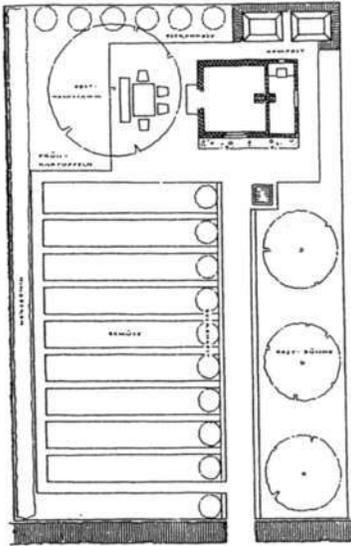
Kinder weinen,
Narren warten,
Dumme wissen,
Kleine meinen,
Weise gehen in den
Garten.

Joachim Ringelnatz

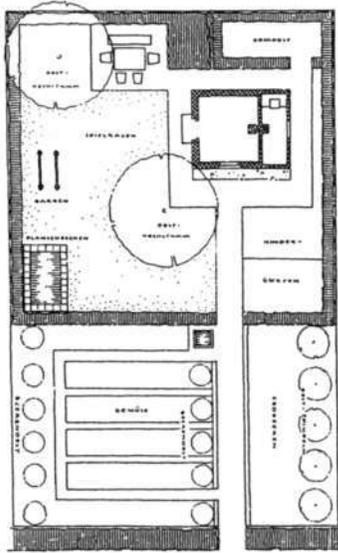
ANHANG MAGDEBURGER MUSTERKLEINGÄRTEN

DREI KLEINGÄRTEN

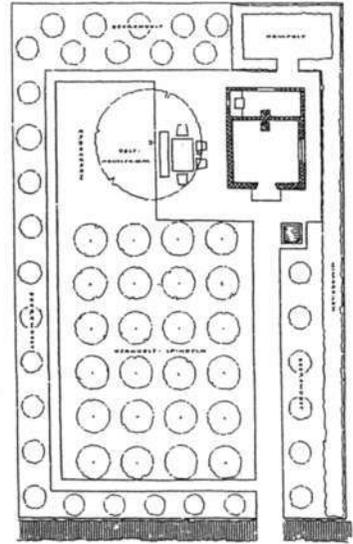
DER GEMÜSEGARTEIN



FÜR DEN KINDERREICHEN



FÜR DEN OBSTLIEBHABER

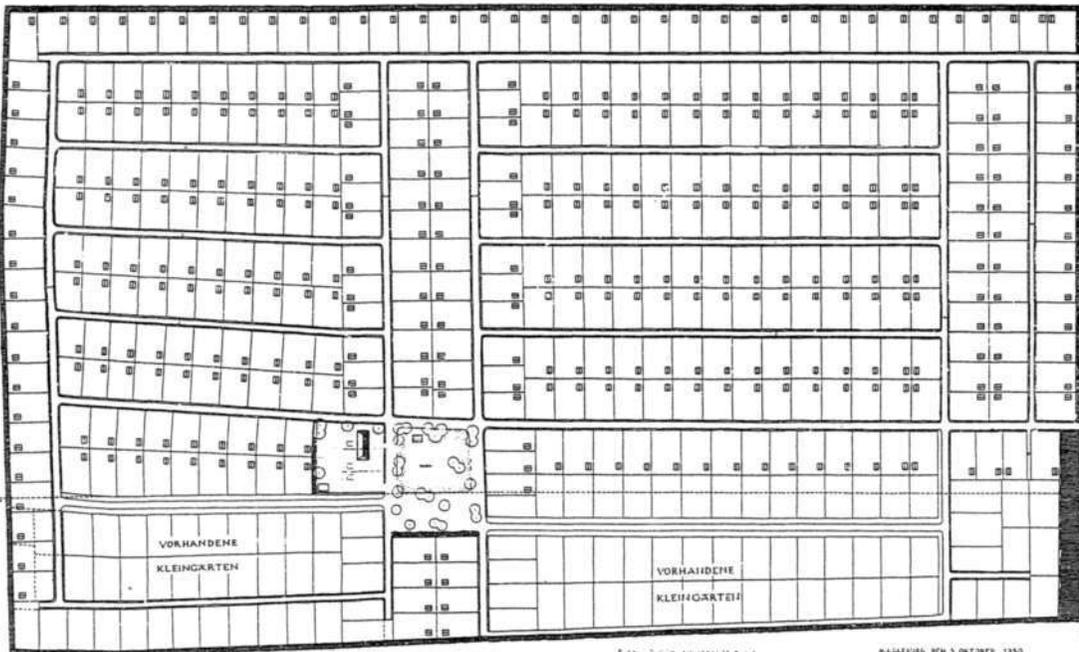


M 1:100

STÄDTISCHE
GARTEN- UND FRIEDHOFVERWALTUNG MAGDEBURG



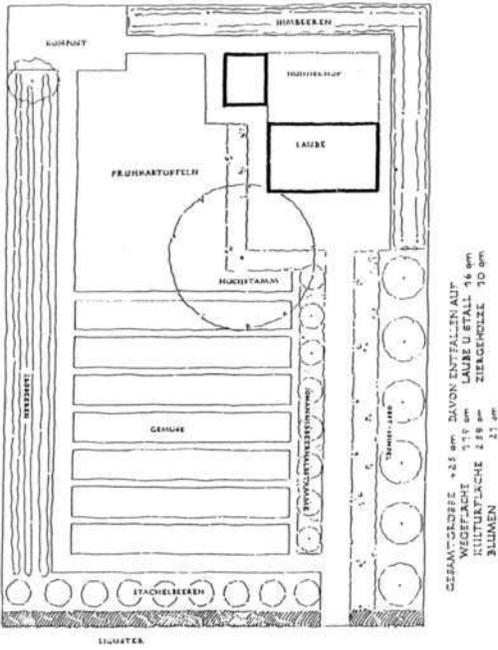
DAUERKLEINGÄRTEN AM HOPFENGARTEN



M 1:1000

MAGDEBURG DEN 5. OKTOBER, 1930
STÄDTISCHE GARTEN- UND FRIEDHOFVERWALTUNG
GARTENAUFGEBLEHEN

MUSTER DER
DAUERKLEINGARTEN AM HOPFENGARTEN
MIT TIERHALTUNG



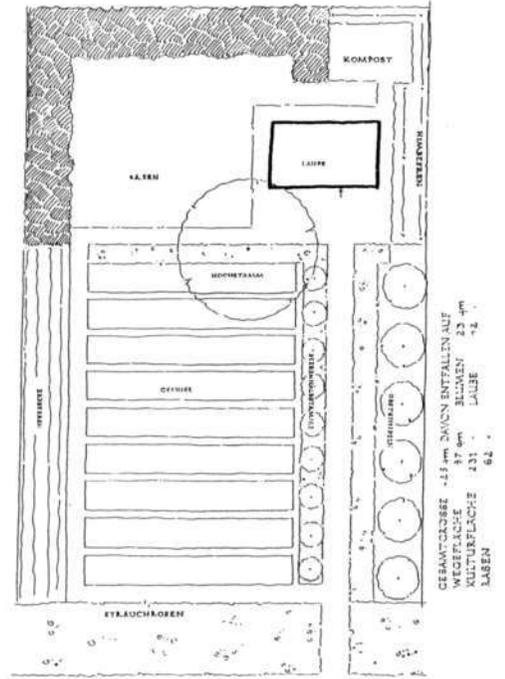
GESAMTGRÖSSE +25 qm DAVON ENTFALLEN AUF
WEGEFLÄCHE 11,9 qm LAUBE U STALL 16 qm
RESTENTFLÄCHE 119 qm ZIEHGEGENDE 10 qm
BLUMEN 21 qm

M 1:100

GARTEN- U FRIEDHOFSVERWALTUNG
MAGDEBURG DEN 20 NOVEMBER 1943

Palmsamy

MUSTER DER
DAUERKLEINGARTEN AM HOPFENGARTEN
OHNE TIERHALTUNG



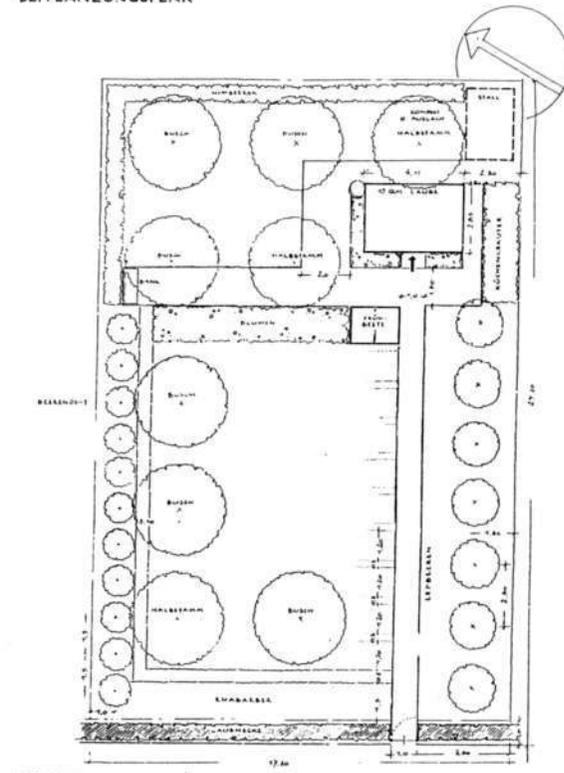
GESAMTGRÖSSE +25 qm DAVON ENTFALLEN AUF
WEGEFLÄCHE 11,9 qm BLUMEN 21 qm
RESTENTFLÄCHE 119 qm LAUBE 16 qm
LAUBEN 62 qm

M 1:100

GARTEN- U FRIEDHOFSVERWALTUNG
MAGDEBURG DEN 20 NOVEMBER 1943

Palmsamy

DAUERKLEINGARTENANLAGE AM HOPFENGARTEN
BEPFLANZUNGSPLAN

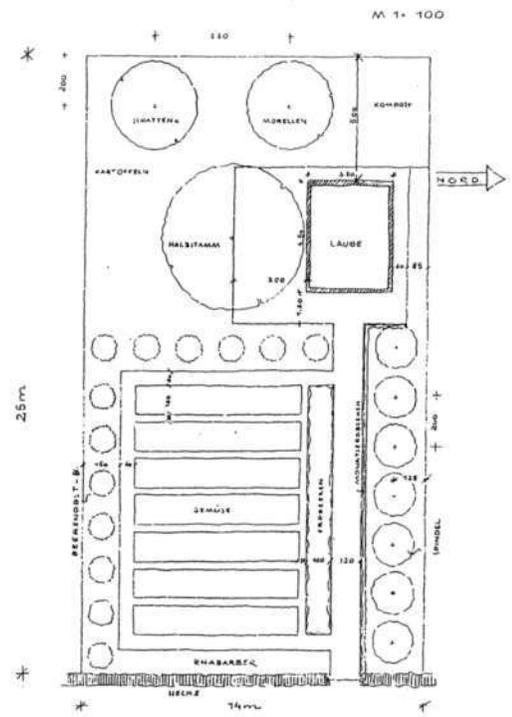


MASSSTAB 1:100

MAGDEBURG IM JUNI 1941
AMT GARTEN- U FRIEDHOFSVERW.
TECHN. BÜRO

KLEINGARTEN AN DER BEIMSSTRASSE

MUSTER FÜR WEGE-, BEETMAÄSSE UND PFLANZABSTÄNDE

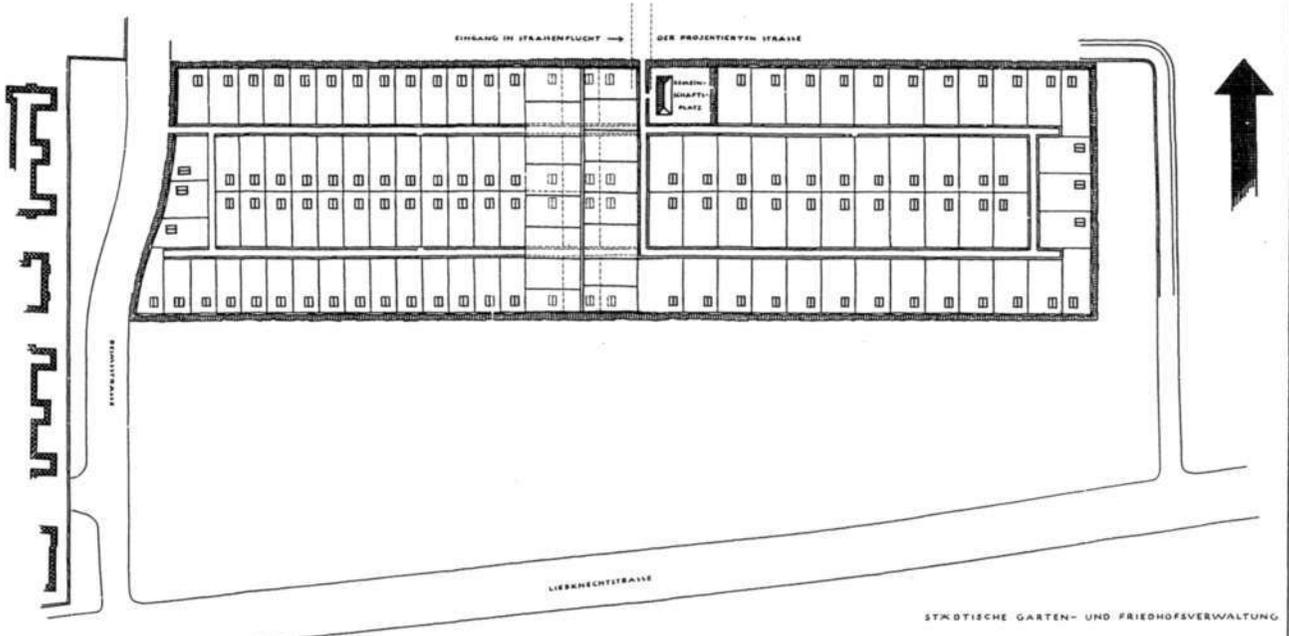


25m

M 1:100

MAGDEBURG, DEN 5 NOVEMBER 1941
STÄDTISCHE GARTEN- UND FRIEDHOFSVERWALTUNG

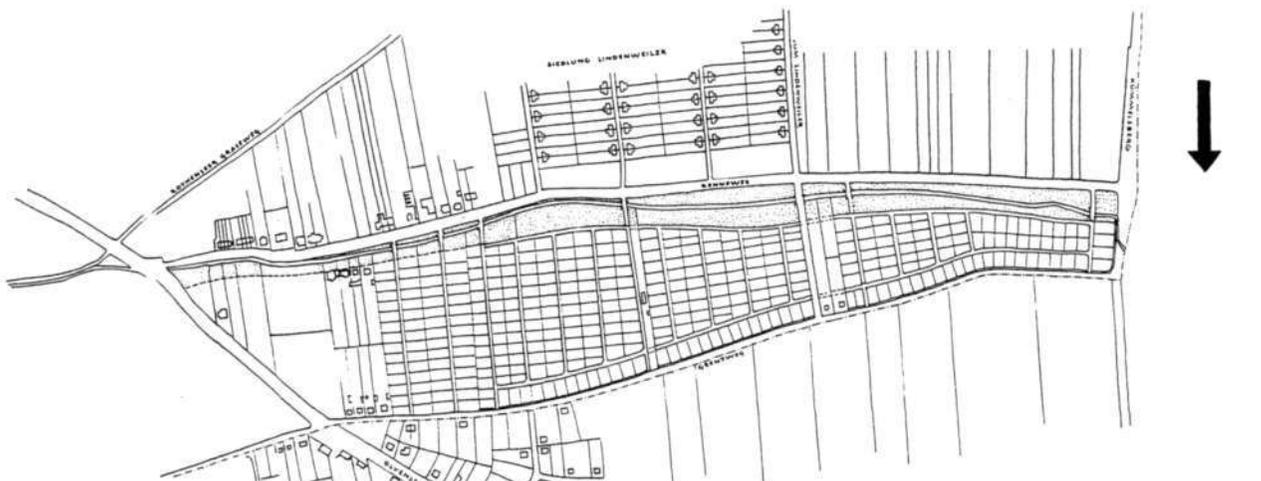
DAUERKLEINGÄRTEN AN DER BEIMSSTRASSE



M 1:1000

STÄDTISCHE GARTEN- UND FRIEDHOFSVERWALTUNG
MAGDEBURG, DEN 22. MÄRZ 1948
DIPLOMGÄRTNER
GARTENBAUTECHNIKER

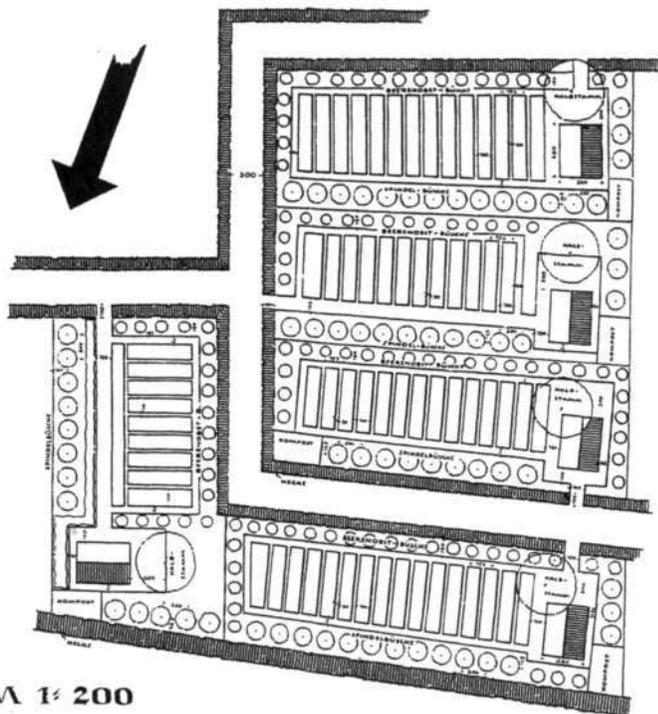
NEUE KLEINGÄRTEN NÖRDLICH VOM RENNEWEG



M. 1:5000

MAGDEBURG, DEN 26. MAI 1948
STÄDTISCHE GARTEN- UND FRIEDHOFSVERWALTUNG

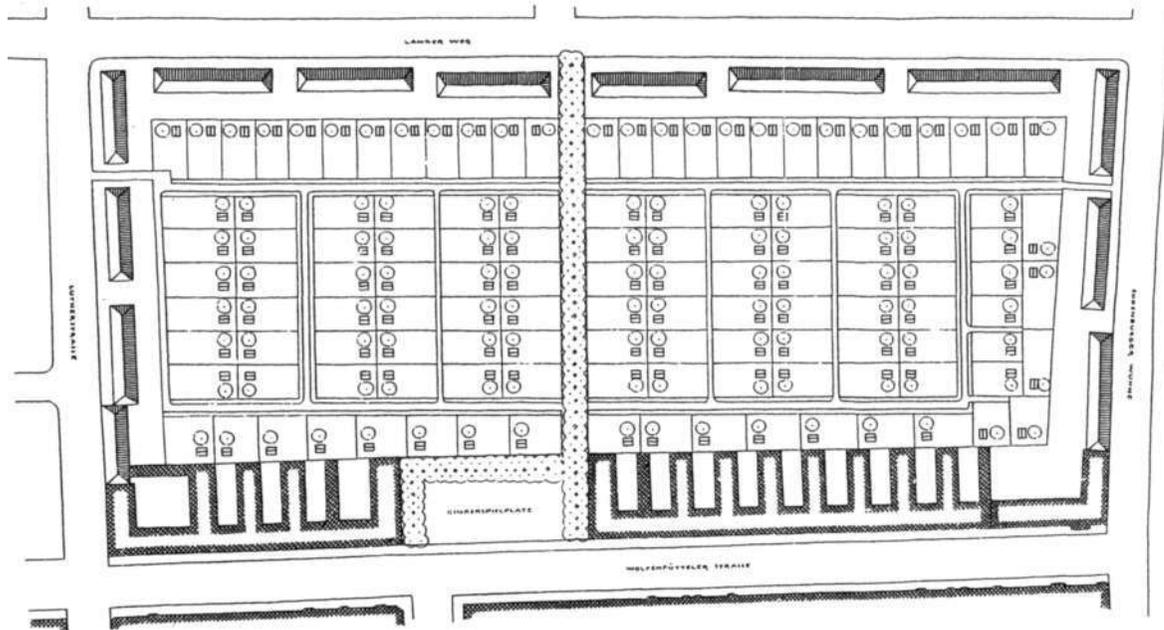
KLEINGARTEN SPIONSKOPF- AUSSCHNITT



M 1: 200

MAGDEBURG IM APRIL 1946
 STÄDTISCHE GARTEN- U. FRIEDHOFSVERWALTUNG
 Dipl.-Ing. *W. J. J.*
 GARTENBAUTECHNIKERIN *W. J. J.*

KLEINGARTENANLAGE AM WORMSER PLATZ

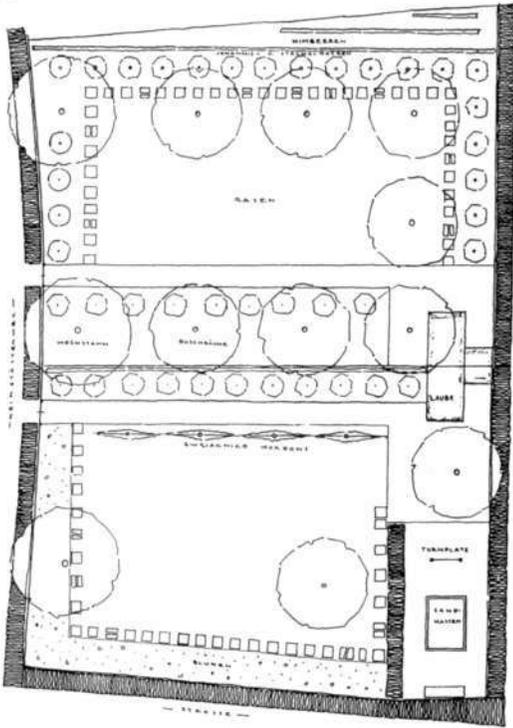


M 1: 1000

STÄDTISCHE
 GARTEN- UND FRIEDHOFSVERWALTUNG MAGDEBURG

BEISPIEL FÜR DIE AUFTEILUNG DER GÄRTEN
IM HEIMSTÄTTENGARTENGEBIET 7 IN SUDENBURG

M. 1:100

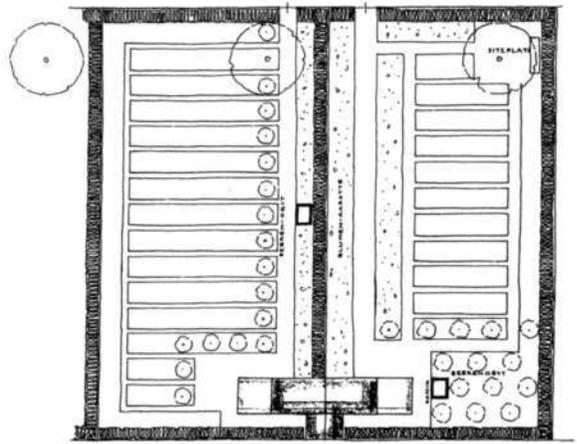


KA. KARTENARCHIT.

MAGDEBURG, DEN 28. MÄRZ 1930
DES. STADTGARTENBAUVERM.

BEISPIEL FÜR DIE AUFTEILUNG DER GÄRTEN
IM HEIMSTÄTTENGARTENGEBIET 7 IN SUDENBURG

M. 1:100



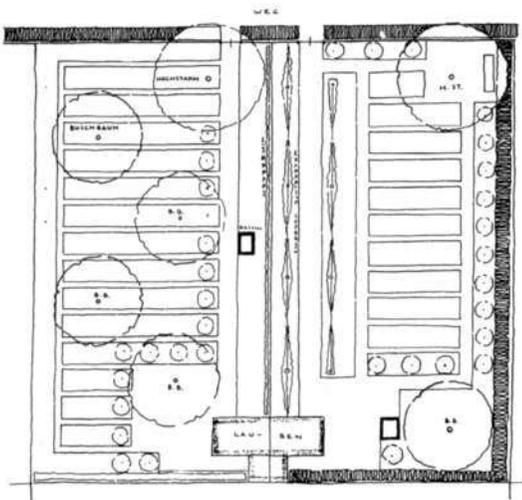
MAGDEBURG, DEN 8. JANUAR 1930
DES. STADTGARTENBAUVERM.

KA. KARTENARCHIT.

Sudenburg 1930

BEISPIEL FÜR DIE AUFTEILUNG DER GÄRTEN
IM HEIMSTÄTTENGARTENGEBIET 7 IN SUDENBURG

M. 1:100

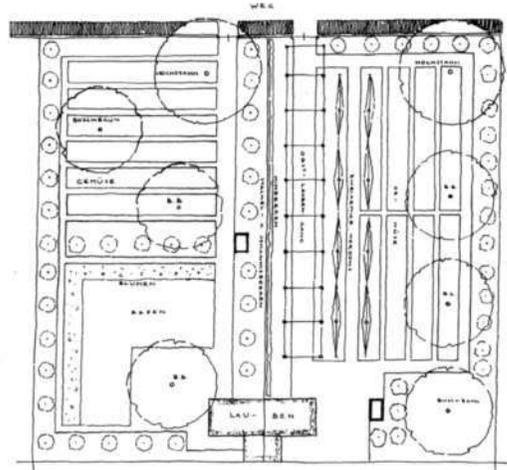


KA. KARTENARCHIT.

MAGDEBURG, DEN 28. MÄRZ 1930
DES. STADTGARTENBAUVERM.

BEISPIEL FÜR DIE AUFTEILUNG DER GÄRTEN
IM HEIMSTÄTTENGARTENGEBIET 7 IN SUDENBURG

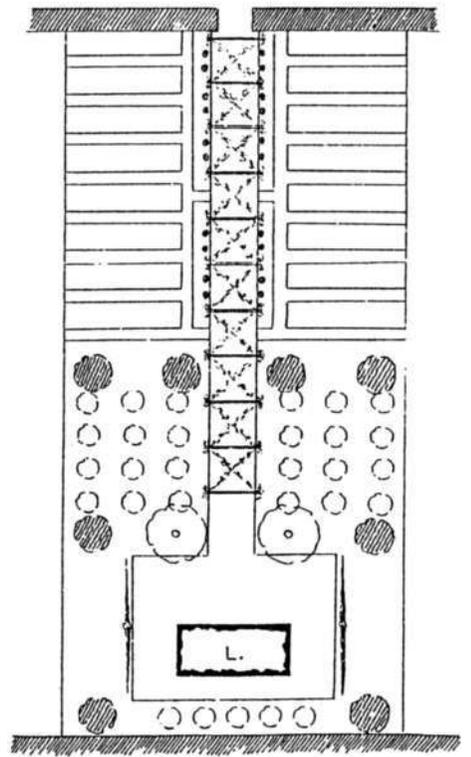
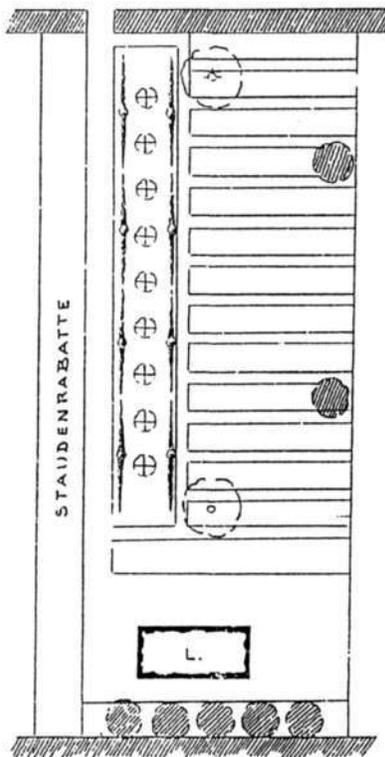
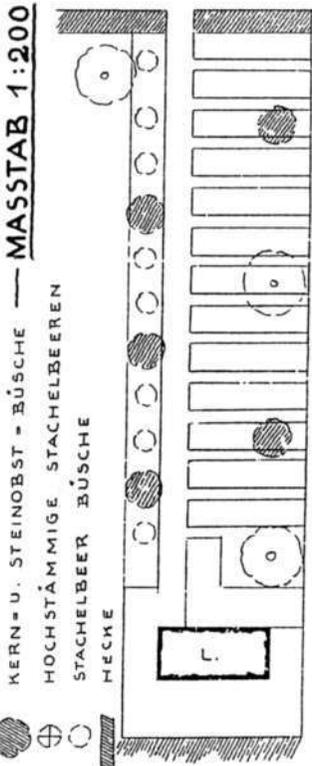
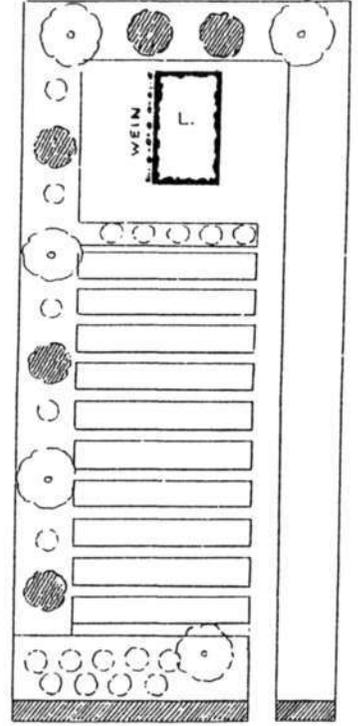
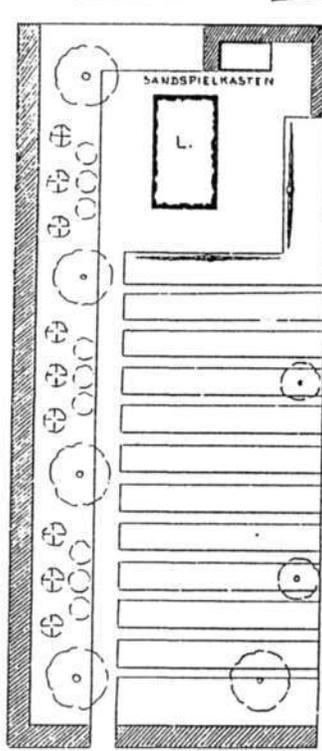
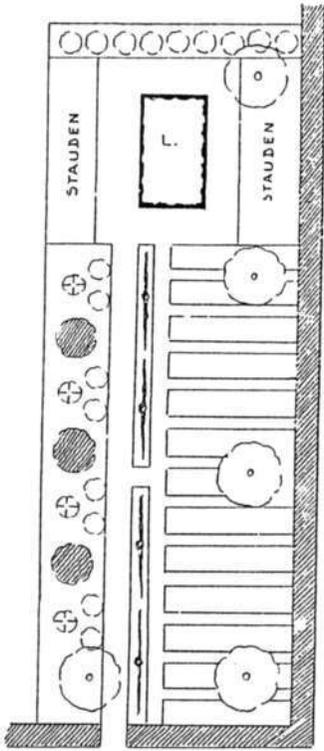
M. 1:100



MAGDEBURG, DEN 28. MÄRZ 1930
DES. STADTGARTENBAUVERM.

KA. KARTENARCHIT.

MUSTERBEISPIELE FÜR AUFTEILUNG D. GÄRTEN IM HEIMSTÄTTENGEBIET I. (SILBERSCHMIDTSTR)



HOCHSTÄMMIGE OD. HALBSTÄMMIGE
KERN = U. STEINOBST = BÄUME

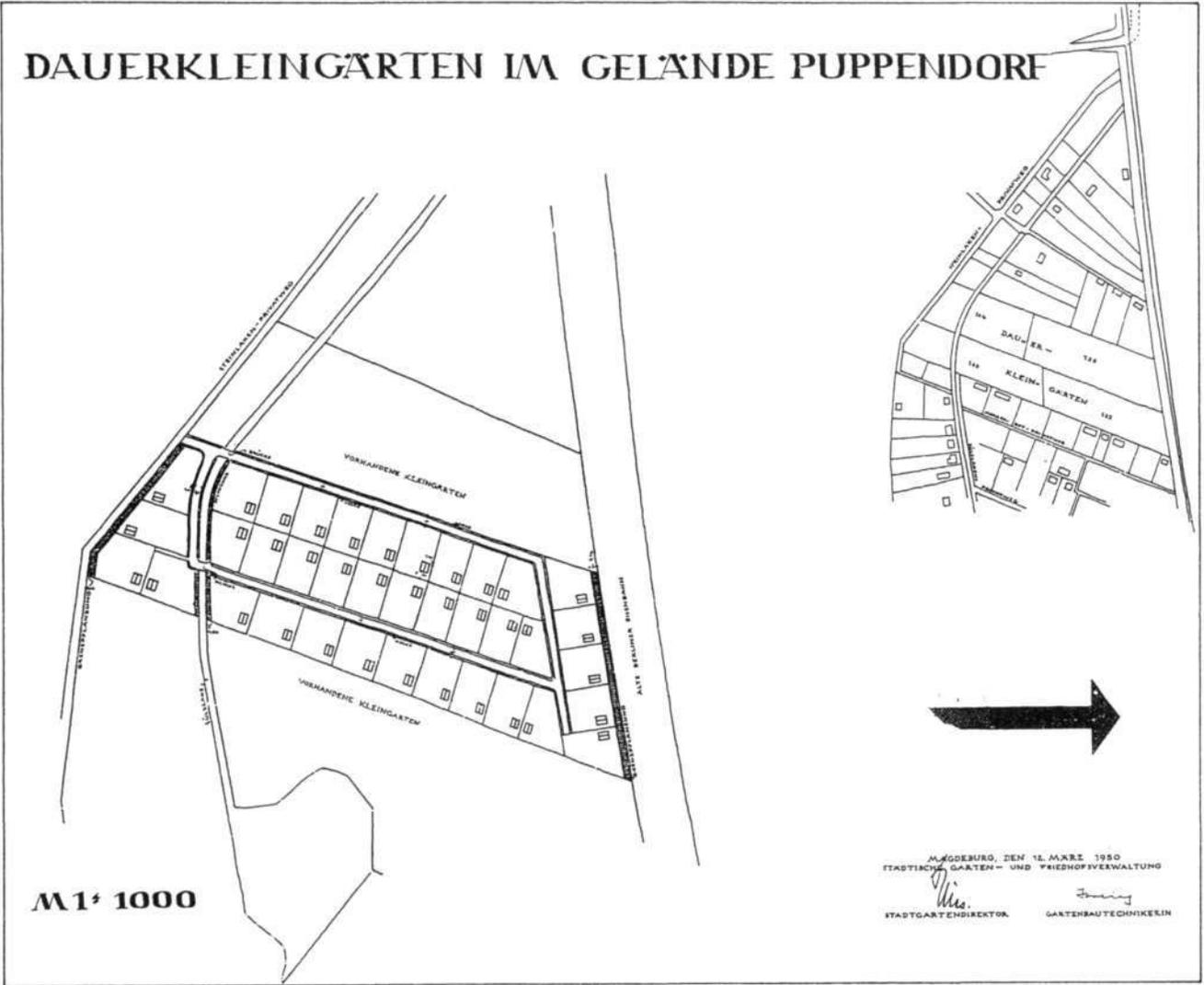
MASSTAB 1:200

KERN = U. STEINOBST = BÜSCHE
HOCHSTÄMMIGE STACHELBEEREN
STACHELBEER BÜSCHE
HECKE

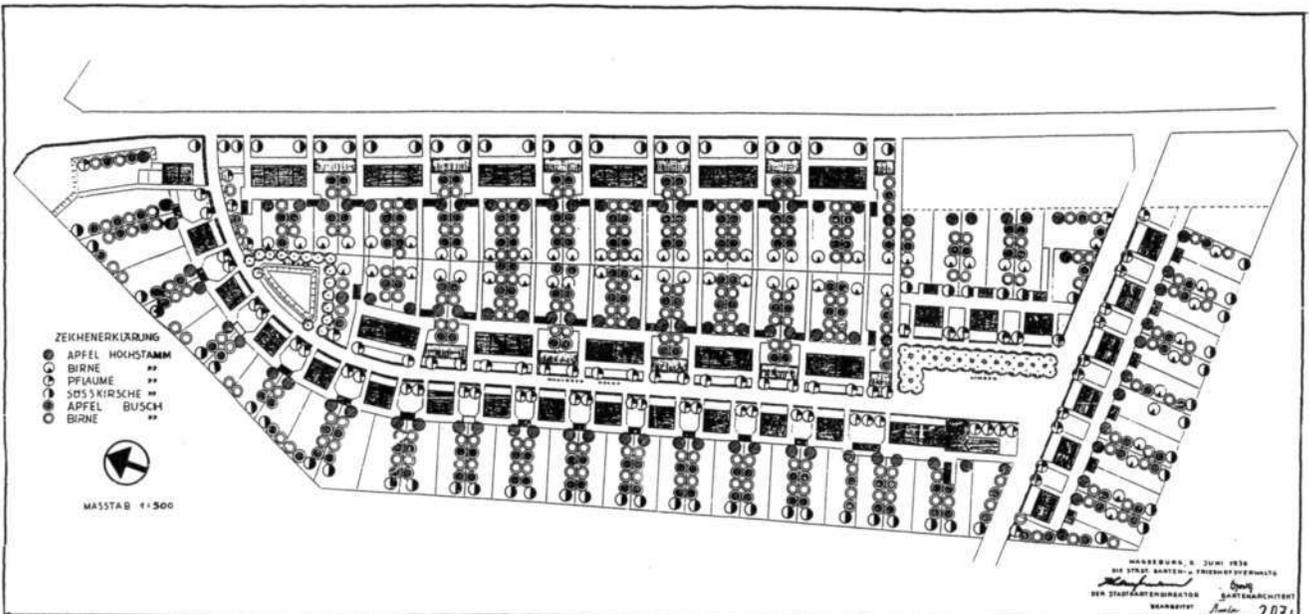


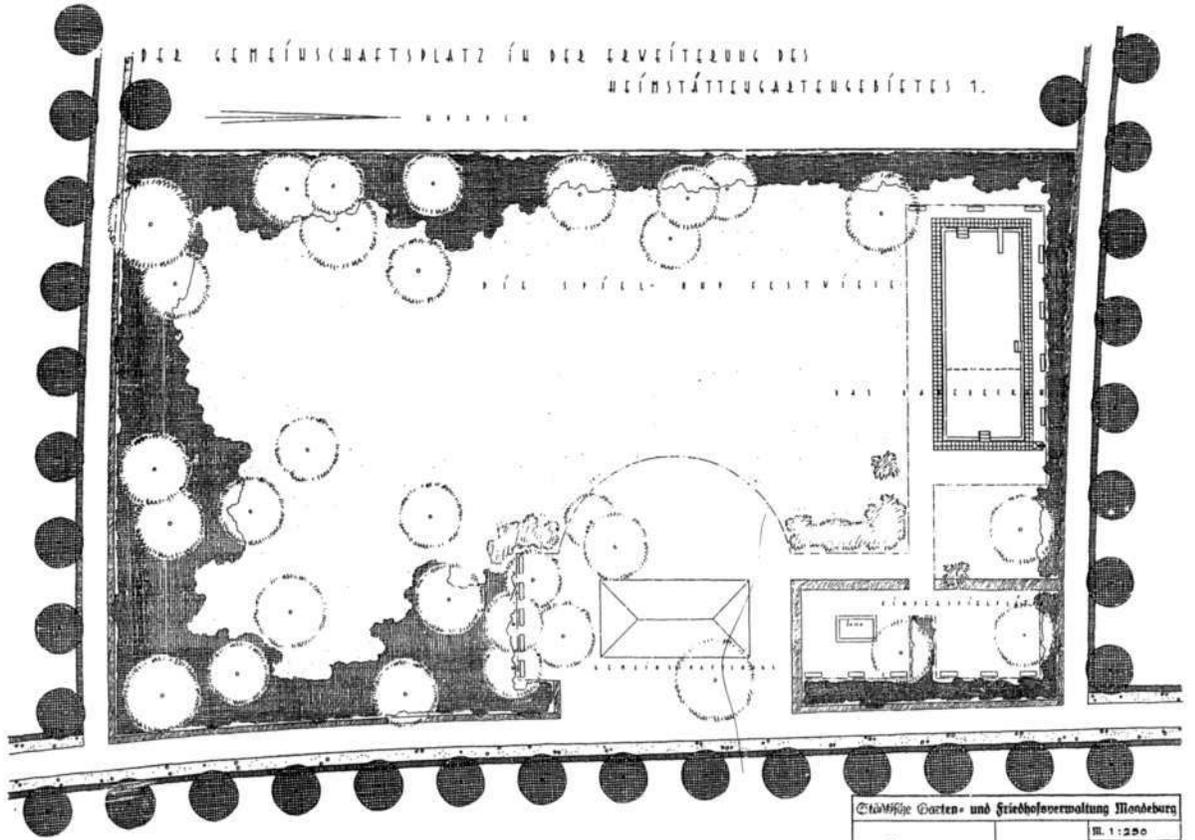
F. KUNTZE.

DAUERKLEINGÄRTEN IM GELÄNDE PUPPENDORF



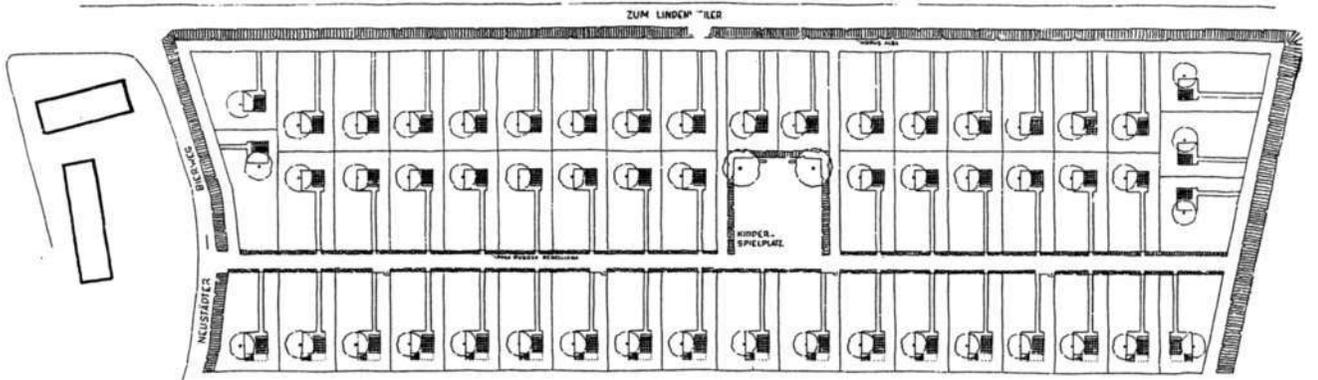
WIRTSCHAFTSPLAN FÜR DIE DANZIGER SIEDLUNG.



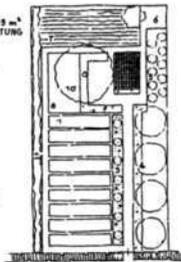


Etwaßige Garten- und Friedhofserhaltung Monseburg Salunsky Gartendirektor		i. d. Gehf. Leiter des städt. Bins. Diener: Lammert	M. 1:250 erstellt: 9.9.37 Blatt: Lammert
---	--	---	--

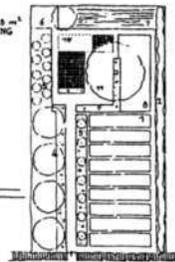
DAUERKLEINGARTENKOLONIE WESTHEIM — ERWEITERUNG 1940



- EINZELGARTEN 403 m² mit KLEINTIERHALTUNG
- 1 GEHÖSE
 - 2 UMZIEHER
 - 3 BUNDEBRABE MIT BECKENBOBST - B
 - 4 OBST - B
 - 5 BECKENBOBST - B
 - 6 SONNENL
 - 7 FRÜHSTREIFEN
 - 8 BUNDE
 - 9 OBST - B



- EINZELGARTEN 403 m² mit KLEINTIERHALTUNG
- 1 GEHÖSE
 - 2 UMZIEHER
 - 3 BUNDEBRABE MIT BECKENBOBST - B
 - 4 OBST - B
 - 5 BECKENBOBST - B
 - 6 SONNENL
 - 7 FRÜHSTREIFEN
 - 8 BUNDE
 - 9 OBST - B
 - 10 SONNENANLAUF
 - 11 OBST - B



M. 1:200

Der Oberbürgermeister der Stadt Monseburg Salunsky Garten- und Friedhofsdirektor		Lammert Leiter des städt. Bins. Diener: Lammert	M. 1:500 Blatt: 107.9.40 Blatt: Lammert
--	--	---	---

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Magdeburg
Büro für Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll
39090 Magdeburg

Redaktion:
Stadtplanungsamt Magdeburg
Heinz-Joachim Olbricht

Text:
Autoren siehe Inhaltsverzeichnis

Fotos:
Stadtplanungsamt
Titelbild Archiv Grünflächenamt
Rückseite: Stadtvermessungsamt
Stadtarchiv

Grafik-Design:
Ateliergemeinschaft
Rudolf Purke/K.-H. Artl VBK/BBK

Herstellung:
Magdeburger Druckerei GmbH
Nachtweide 36-43
39124 Magdeburg

Copyright: Stadtplanungsamt Magdeburg

